

1222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 2. 4. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xxxx über die überschulischen Schülervertretungen (Schülervertretungsgesetz — SchVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen Errichtung von überschulischen Schülervertretungen

§ 1. Bei jedem Landesschulrat ist eine Landesschülervertretung, beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport sind eine Bundesschülervertretung und eine Zentrallehranstaltenschülervertretung zu errichten.

Aufgaben der überschulischen Schülervertretungen

§ 2. (1) Der Landesschülervertretung obliegt in Fragen, die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen, die Vertretung der Interessen der Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, der Berufsschulen und der Polytechnischen Lehrgänge des betreffenden Landes gegenüber dem Landesschulrat, sonstigen Behörden und dem Landtag. Davon unberührt bleiben die Vertretungsrechte der Erziehungsberechtigten, die Schülermitverwaltung (§ 58 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung) und die Zuständigkeit der Zentrallehranstaltenschülervertretung.

(2) Der Bundesschülervertretung obliegt in Fragen, die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen und die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landes hinausgehen, die Vertretung der Interessen der Schüler der im Abs. 1 genannten Schulen gegenüber dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, sonstigen Behörden, dem

Nationalrat, dem Bundesrat sowie gesetzlichen Interessenvertretungen. Davon unberührt bleiben die Vertretungsrechte der Erziehungsberechtigten und die Schülermitverwaltung (§ 58 SchUG).

(3) Der Zentrallehranstaltenschülervertretung obliegt in Fragen, die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen, die Vertretung der Interessen der Schüler der Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der jeweils geltenden Fassung), der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes und der Forstfachschule gegenüber Behörden sowie gesetzlichen Interessenvertretungen, unbeschadet der Vertretungsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülermitverwaltung (§ 58 SchUG).

(4) Darüber hinaus obliegt den Schülervertretungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Abs. 1 bis 3) die Beratung der Schüler in Angelegenheiten der Schülermitverwaltung (§ 58 SchUG).

(5) Ausgenommen vom Aufgabenbereich der Schülervertretungen ist die Beratung von Angelegenheiten, die Belange der Schüler der Schulen für Berufstätige betreffen.

Erfüllung der Aufgaben

§ 3. Im Rahmen der ihnen gemäß § 2 übertragenen Aufgaben stehen den Schülervertretungen insbesondere zu:

1. Beratung der Schulbehörden in grundsätzlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung;
2. Erstattung von Vorschlägen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen;
3. Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen;
4. Erstattung von Vorschlägen in Angelegenheiten von Schulbauten und deren Ausstattung;
5. Beratung in Angelegenheiten der Schülerzeiungen;

6. Beratung in Fragen der überregionalen Koordination von schulbezogenen Veranstaltungen, Schulveranstaltungen und in Fragen der Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung;
7. Herausgabe von Rundschreiben und von Informationsblättern in schulischen Angelegenheiten;
8. Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Schülervertreter;
9. Vorbringen von Anliegen und Beschwerden.

§ 4. Die Schülervertretungen haben sich bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung) leiten zu lassen.

§ 5. (1) Die Schülervertretungen sind berechtigt, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 1 bis 3) die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) notwendigen Kontakte mit Schülern an den einzelnen Schulen in der unterrichtsfreien Zeit der besuchten Schüler zu pflegen.

(2) Der Landesschülervertretung ist auf Eingaben, Vorschläge, Anregungen und Beschwerden an den Landesschulrat von diesem innerhalb von vier Wochen schriftlich zu antworten.

(3) Die Landesschülervertretung ist vom Landes-schulrat über Rechtsvorschriften und deren Ände-rungen insoweit unverzüglich zu informieren, als diese zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) eine Voraussetzung bilden. Gleches gilt für die Information über die Ergebnisse von Umfragen und Erhebungen, die vom Landes-schulrat oder in dessen Auftrag durchgeführt wurden.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten auch für die Tätigkeit der Bundesschülervertretung und der Zentrallehr-anstaltenschülervertretung mit der Maßgabe, daß zur Beantwortung und zur Information das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport verpflichtet ist.

2. ABSCHNITT

Mitgliedschaft zu einer Landesschülervertretung

Zusammensetzung einer Landesschülervertretung

§ 6. (1) Einer Landesschülervertretung gehören mindestens zwölf und höchstens dreißig Mitglieder an, und zwar jeweils die gleiche Zahl von Mitgliedern aus folgenden Bereichen

1. Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
2. Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten

der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und

3. Bereich der Berufsschulen.

(2) Die Zahl der Mitglieder ist unter Berücksich-tigung der Zahl der Schulen in den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen durch Verordnung des Landesschulrates zu bestimmen.

Bestellungsweise und Funktionsdauer

§ 7. (1) Die Mitglieder und die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern einer Landesschülervertretung sind getrennt nach den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen an einem Schultag in der Zeit von Donnerstag der vorletzten Woche bis Donnerstag der letzten Woche des Unterrichtsjahres zu wählen.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt grundsätzlich ein Schul-jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des der Wahl folgenden Schuljahres.

(3) Die Funktionsdauer eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes endet durch Zeitablauf, Rücktritt oder Beendigung des Schulbesuches (§ 33 SchUG). Im letztgenannten Fall bei einem Schul-wechsel nur, sofern das Mitglied den Schulartbereich (§ 6 Abs. 1 Z 1 bis 3) oder den schulbehördli-chen Zuständigkeitsbereich wechselt. Das Antreten zur Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungs- oder Abschlußprüfung beendet nicht die Funktionsdauer.

(4) Für Mitglieder und Ersatzmitglieder, deren Funktionsdauer während des Schuljahres endet, rücken die Gewählten des betreffenden Schulartbereiches nach der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 16) für die restliche Funktionsdauer auf. Vorübergehend verhinderte Mitglieder einer Landesschülervertretung werden durch von ihnen bestimmte Ersatzmitglieder des betreffenden Schulartbereiches (§ 16) vertreten. Vorübergehend verhinderte Mitglieder der Bundesschülervertretung werden durch den jeweiligen Landesschulsprecherstellvertreter (§ 19 Abs. 1) vertreten; der Bundesschulsprecher wird durch einen von ihm bezeichneten Stellvertreter (§ 22) vertreten.

Wahlrecht

§ 8. (1) Wahlberechtigt sind alle Schulsprecher (§ 59 SchUG) aus den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, und zwar jeweils für den Schulartbereich, dem sie als Schulsprecher angehören. Im Verhinderungsfall eines Schulspre-chers ist sein Stellvertreter wahlberechtigt, an ganzjährigen Berufsschulen der Tagessprecher des jeweiligen Wahltages, sofern der Verhinderte dies schriftlich bestätigt; diese Bestätigung ist vom Schulleiter zu beglaubigen. Ist der verhinderte

1222 der Beilagen

3

Wahlberechtigte dazu nicht imstande, hat der Schulleiter den Verhinderungsfall schriftlich zu bestätigen.

(2) Wählbar sind für den betreffenden Schulartbereich

1. die Schulsprecher und deren Stellvertreter,
2. an ganzjährigen Berufsschulen die Schulsprecher und die Tagessprecher und
3. die Mitglieder, die einer Landes-, Bundes- oder Zentrallehranstaltenschülervertretung am Tag der Wahlauszeichnung (§ 9 Abs. 1) angehören.

Wahlauszeichnung; Verzeichnis der Wahlberechtigten und der Wählbaren

§ 9. (1) Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder ist von der Wahlkommission (§ 10 Abs. 1) unter Bekanntgabe des Wahltages, der Wahlzeit und des Wahlortes spätestens vier Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben und den Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 1 erster Satz) so rechtzeitig bekanntzugeben, daß ihnen die Verständigung spätestens drei Wochen vor der Wahl zugestellt werden kann.

(2) Die Wahlkommission hat ein Verzeichnis der am Tag der Wahlauszeichnung Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 1 erster Satz) und Wählbaren (§ 8 Abs. 2) anzufertigen. Das Wahlverzeichnis ist, gerechnet vom Tag der Wahlauszeichnung an, durch mindestens zwei Wochen beim Landesschulrat zur Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist es allen Schulen der im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereiche zu übermitteln, die es gleichfalls durch den vorbezeichneten Zeitraum zur Einsicht aufzulegen haben.

(3) Gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte (§ 8 Abs. 1 erster Satz) und jeder Wählbare (§ 8 Abs. 2) während des Auflagezeitraumes bei der Wahlkommission Einwendungen erheben. Hierüber hat die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Beendigung des Auflagezeitraumes zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Berichtigungen des Wahlverzeichnisses sind in geeigneter Weise kundzumachen.

Wahlkommission

§ 10. (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist beim Landesschulrat eine Wahlkommission zu bilden.

(2) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Präsidenten des Landesschulrates aus dem Kreis der Beamten des Landesschulra-

tes zu bestellen sind. Sie hat bei ihrem ersten Zusammentreffen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden zu wählen. Die drei Landesschulsprecher (§ 19 Abs. 1) sind berechtigt, an den Sitzungen der Wahlkommission als Wahlzeugen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Für jedes Mitglied der Wahlkommission ist ein Ersatzmitglied vorzusehen, das im Fall der Verhinderung des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle zu treten hat. Die Ersatzmitglieder sind in gleicher Weise wie die Mitglieder zu berufen.

Wählerversammlung und Durchführung der Wahl

§ 11. (1) Die Wahlberechtigten und die Wählbaren für die Wahl der Landesschülervertretung haben das Recht, am Wahltag zu einer Wählerversammlung zusammenzutreten, um die Kandidaten für die Wahl besser kennenzulernen. Der Landesschulrat hat hierfür geeignete Räume zur Verfügung zu stellen und die Teilnahmeberechtigten von Ort und Zeit der Wählerversammlung zu verständigen.

(2) Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist persönlich durch Übergabe des in dem Wahlkuvert liegenden Stimmzettels an die Wahlkommission auszuüben. Der Landesschulrat kann durch Verordnung für bestimmte oder alle Schularten verfügen, daß die Stimmabgabe auch an der eigenen Schule und an einer anderen öffentlichen Berufsschule oder mittleren oder höheren Schule zulässig ist, wenn auf diese Weise eine Vereinfachung oder Beschleunigung des Wahlverfahrens oder eine Erleichterung der Stimmabgabe erreicht wird; in dieser Verordnung ist auch die Frist für die Stimmabgabe festzulegen, die nicht länger als eine Woche sein darf.

Stimmzettel, Wahlkuvert

§ 12. (1) Gleichzeitig mit der Wahlauszeichnung hat die Wahlkommission den Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 1 erster Satz) einen Stimmzettel und ein Wahlkuvert zuzustellen.

(2) Stimmzettel und Wahlkuverts müssen zumindest für die einzelnen im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereiche die gleiche Größe, Farbe und Beschaffenheit aufweisen.

(3) Auf dem Stimmzettel sind durch Druck oder sonstige Vervielfältigungen untereinander so viele Zeilen zu setzen und an der linken Seite mit so vielen/ arabischen Ziffern fortlaufend zu numerieren, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Auf der rechten Seite jeder Zeile sind die Wahlpunkte anzugeben. Die Wahlpunkte haben in umgekehrter arithmetischer Reihenfolge zu den links eingesetzten Ziffern zu stehen. Die Mitte jeder Zeile ist für die Ausfüllung durch den Wähler freizuhalten.

2

Ausfüllen und Wertung des Stimmzettels

§ 13. (1) Von den Wahlberechtigten sind auf dem Stimmzettel untereinander so viele Namen (Familien- und Vorname) zu verzeichnen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder aus einem der im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereiche zu wählen sind. Hierbei hat ein getrenntes Verzeichnen nach Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu unterbleiben. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, so sind die über diese Zahl im Stimmzettel eingesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Enthält er weniger Namen, so wird deshalb seine Gültigkeit nicht beeinträchtigt.

(2) Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle Gereihte erhält so viele Wahlpunkte, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Der an zweiter und weiterer Stelle Gereihte erhält jeweils um einen Wahlpunkt weniger.

(3) Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höchsten Zahl von Wahlpunkten zu berücksichtigen.

(4) Stimmen, die auf einen nicht Wählbaren entfallen, sind ungültig.

Ungültigkeit des Stimmzettels

§ 14. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn ein anderer als der von der Wahlkommission zugestellte Stimmzettel verwendet wurde oder wenn er durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler seine Stimme geben wollte.

(2) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den von der Wahlkommission zugestellten Stimmzetteln außer zur Bezeichnung eines Wählbaren angebracht werden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nur, wenn dadurch nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler seine Stimme geben wollte.

Zählen und Verzeichnen der Wahlpunkte

§ 15. (1) Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im Wahlverzeichnis (§ 9 Abs. 2) zu vermerken. Wurde ein Wahlberechtigter (§ 8 Abs. 1 erster Satz) durch eine zur Vertretung bei der Wahl berechtigte Person vertreten (§ 8 Abs. 2 zweiter Satz), ist dies im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(2) Nach Schluß der Wahl hat die Wahlkommission die auf die einzelnen Wählbaren entfallenen Wahlpunkte zu zählen und die Zahl der Wahlpunkte in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift (§ 17 Abs. 1) ersichtlich zu machen.

Wertung der Wahlpunkte

§ 16. (1) Von den Wählbaren sind entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder die mit der höheren Zahl an Wahlpunkten als Mitglieder und die mit der niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder einer Landesschülervertretung gewählt.

(2) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Wählbare als zu wählen sind als Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission (§ 10 Abs. 2) zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. Wenn gewählte Ersatzmitglieder die gleiche Zahl an Wahlpunkten erreicht haben, so entscheidet in gleicher Weise das Los über die Reihenfolge des Eintretens für jene Mitglieder, deren Funktionsdauer während des Schuljahres beendet worden ist (§ 7 Abs. 4).

Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 17. (1) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alles Wesentliche zu enthalten hat, von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen und mit der Wahlausstellung, dem Wahlverzeichnis und den abgegebenen Stimmzetteln unter Verschluß beim Landesschulrat aufzubewahren ist. Jeder Wahlberechtigte kann in diese Akten Einsicht nehmen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise mitzuteilen. Darüber hinaus ist es dem Präsidenten des Landesschulrates bekanntzugeben und im Landesschulrat durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

(3) Gleichzeitig mit der Mitteilung des Wahlergebnisses sind den Wahlberechtigten die Namen der Landesschulsprecher und deren Stellvertreter der betreffenden Landesschülervertretung bekanntzugeben.

Anfechtung der Wahl

§ 18. (1) Die Wahl zu einer Landesschülervertretung kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen ab der Kundmachung der Wahl durch den Präsidenten des Landesschulrates beim Landesschulrat angefochten werden. Die Anfechtung ist jedoch unzulässig, wenn sie sich auf Gründe stützt, die bereits durch Einwendungen gemäß § 9 Abs. 3 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.

(2) Über die Anfechtung entscheidet der Landesschulrat. Gegen die Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

1222 der Beilagen

5

(3) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl so weit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

der Höheren Internatsschulen des Bundes, aus dem Bereich der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden, aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen).

Landesschulsprecher, Stellvertreter

§ 19. (1) Jede Landesschülervertretung hat drei Landesschulsprecher und drei Stellvertreter. Landesschulsprecher sind, getrennt nach den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils höchsten Zahl an Wahlpunkten. Stellvertreter sind, getrennt nach den in § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils zweithöchsten Zahl an Wahlpunkten.

(2) Der Vorsitz in der Landesschülervertretung wechselt nach jeder internen Sitzung (§ 29) zwischen den Landesschulsprechern in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenen Zahl an Wahlpunkten. Diese Reihenfolge ist während der Funktionsdauer (§ 7 Abs. 2) unverändert beizubehalten.

Rücktritt des Landesschulsprechers, der Stellvertreter

§ 20. (1) Der Landesschulsprecher (Stellvertreter) kann im Rahmen einer internen Sitzung (§ 29) von seiner Funktion zurücktreten. In diesem Fall wird jenes Mitglied der Landesschülervertretung neuer Landesschulsprecher (Stellvertreter), das dem Schulartbereich des zurückgetretenen Landesschulsprechers (Stellvertreters) angehört und die höchste Zahl an Wahlpunkten aufweist.

(2) Gemäß Abs. 1 zurückgetretene Landesschulsprecher (Stellvertreter) bleiben weiterhin Mitglieder der Landesschülervertretung. § 7 Abs. 3 ist anzuwenden.

3. ABSCHNITT

Mitgliedschaft zur Bundesschülervertretung

Zusammensetzung der Bundesschülervertretung

§ 21. Der Bundesschülervertretung gehören dreißig Mitglieder an, und zwar:

1. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
2. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung,
3. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der Berufsschulen und
4. drei Mitglieder aus dem Bereich der Zentrallehranstalten (je ein Mitglied aus dem Bereich

Bundesschulsprecher, Stellvertreter

§ 22. Die Bundesschülervertretung hat in der ersten internen Sitzung (§ 29) aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Bundesschulsprecher) und getrennt nach den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, drei Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsitzenden zu ziehende Los. Den Wahlvorsitz führt das älteste anwesende Mitglied. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder zu Sitzungsbeginn anwesend, so können nach dem Verstreichen einer Stunde die Wahlen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten durchgeführt werden, wenn mindestens ein Wahlberechtigter aus jedem Schulartbereich anwesend ist. Die Durchführung von Wahlen ist bis zum Ende der internen Sitzung zulässig. Bis zum Abschluß der Wahlen hat der Wahlvorsitzende auch den Sitzungsvorsitz.

Rücktritt des Bundesschulsprechers, der Stellvertreter

§ 23. (1) Der Bundesschulsprecher (Stellvertreter) kann im Rahmen einer internen Sitzung (§ 29) von seiner Funktion zurücktreten. In diesem Fall ist in derselben Sitzung die Neuwahl eines Bundesschulsprechers (Stellvertreters) durchzuführen. § 22 ist anzuwenden.

(2) Einem Rücktritt nach Abs. 1 ist der Rücktritt eines Bundesschulsprechers (Stellvertreters) von der Funktion des Landesschulsprechers (Stellvertreters) oder das Ausscheiden aus der jeweiligen Landesschülervertretung oder der Zentrallehranstaltenschülervertretung gleichzuhalten. In diesem Fall ist in der nächsten internen Sitzung ein neuer Bundesschulsprecher (Stellvertreter) zu wählen. Für diese Wahl gilt § 22. Bis zur Neuwahl des Bundesschulsprechers (Stellvertreters) ist jenes Mitglied Bundesschulsprecher (Stellvertreter), das von dem Zurückgetretenen hiezu bestimmt wird; ist der Zurückgetretene hiezu nicht imstande, folgt jenes Mitglied der Bundesschülervertretung, das dem Schulartbereich des Zurückgetretenen angehört und die höchste Zahl an Wahlpunkten aufweist.

(3) Gemäß Abs. 1 oder 2 zurückgetretene Bundesschulsprecher (Stellvertreter) bleiben weiterhin Mitglieder der Bundesschülervertretung. § 7 Abs. 3 und § 20 sind anzuwenden.

Abwahl des Bundesschulsprechers, der Stellvertreter

§ 24. (1) Zur Abwahl des Bundesschulsprechers ist auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Bundesschülervertretung binnen zwei Wochen ab der Antragstellung eine interne Sitzung einzuberufen (§ 30 Abs. 2). Diese interne Sitzung hat binnen weiterer zwei Wochen stattzufinden. Unterbleibt die Einberufung dieser Sitzung, hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Bundesschülervertretung eine interne Sitzung zur Abwahl des Bundesschulsprechers (Stellvertreters) einzuberufen, welche innerhalb weiterer zwei Wochen stattzufinden hat.

(2) Auf eine beabsichtigte Abwahl eines Stellvertreters ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß zur Antragstellung nur Mitglieder der Bundesschülervertretung berechtigt sind, die dem Schulartbereich des Abzuwählenden angehören.

(3) Für die Abwahl des Bundesschulsprechers ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesschülervertretung und eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Für die Abwahl eines Stellvertreters ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesschülervertretung des jeweiligen Schulartbereiches und eine einfache Mehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Abwahl stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Bundesschülervertretung, die dem Schulartbereich des Abzuwählenden angehören.

(5) Abgewählte Bundesschulsprecher (Stellvertreter) bleiben weiterhin Mitglieder der Bundesschülervertretung. § 7 Abs. 3 ist anzuwenden.

4. ABSCHNITT**Mitgliedschaft zur
Zentrallehranstaltenschülervertretung****Zusammensetzung der
Zentrallehranstaltenschülervertretung**

§ 25. Der Zentrallehranstaltenschülervertretung gehören sechs Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder aus dem Bereich der Höheren Internats-schulen des Bundes, aus dem Bereich der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden sowie aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen (der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der Forstfachschulen).

Funktionsdauer

§ 26. Die Funktionsdauer eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes endet durch Zeitablauf, Rücktritt und durch Beendigung des Schulbesuches (§ 33 SchUG). Im letztgenannten Fall durch einen Schulwechsel nur, sofern das Mitglied den bisherigen Schulartbereich (§ 25) verläßt oder den schulbehördlichen Zuständigkeitsbereich wechselt. Das Anreten zur Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungs- oder Abschlußprüfung beendet nicht die Funktionsdauer.

Anwendung von Bestimmungen des 2. Abschnitts

§ 27. (1) § 7 Abs. 1, 2 und 4 und die §§ 8 bis 18 sowie § 20 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Landesschülervertretung die Zentrallehranstaltenschülervertretung, an die Stelle der im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereiche die im § 25 genannten Schulartbereiche, an die Stelle des Landesschulrates das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (jedoch in den §§ 11 Abs. 2 und 18 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport), an die Stelle des Präsidenten des Landesschulrates der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport sowie an die Stelle des Landesschulsprechers und der Stellvertreter der Zentrallehranstaltensprecher und dessen Stellvertreter treten.

(2) § 11 Abs. 2 ist überdies mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der persönlichen Stimmabgabe die Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post tritt und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport alle erforderlichen Vorkehrungen für die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu treffen hat. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat überdies durch Verordnung eine Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Verordnungen zur Festlegung der Frist für die Stimmabgabe sind durch Anschlag an den betreffenden Schulen kundzumachen und treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachungen hinzuweisen.

Zentrallehranstaltensprecher, Stellvertreter

§ 28. Die Zentrallehranstaltenschülervertretung hat zu Beginn der ersten internen Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Zentrallehranstaltensprecher) und dessen Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsitzenden zu ziehende Los. Den Wahlvorsitz führt das älteste anwesende Mitglied. Sind weniger als zwei Drittel der Wahlberechtigten zu Sitzungsbeginn anwesend, so

1222 der Beilagen

7

kann nach dem Verstreichen einer Stunde die Wahl bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten durchgeführt werden, wenn mindestens ein Wahlberechtigter aus jedem Schularbeitsbereich (§ 25) anwesend ist. Die Durchführung von Wahlen ist bis zum Ende der internen Sitzung zulässig.

5. ABSCHNITT

Verfahren der Schülervertretungen

Beratungen

§ 29. (1) Die Schülervertretungen haben die ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) in internen Sitzungen und in gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern der Schulbehörden zu beraten.

(2) Die Schülervertretungen können durch Beschuß (§ 33) im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Erledigung einzelner Angelegenheiten, die nur jeweils eine Schularbeit betreffen, spezifischen Bereichsausschüssen übertragen. Über die Tätigkeit dieser Ausschüsse ist in den internen Sitzungen der jeweiligen Schülervertretung zu berichten.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Einberufung von Sitzungen

§ 30. (1) Die erste interne Sitzung einer Landesschülervertretung ist vom Präsidenten des Landesschulrates bis spätestens 20. September des jeweiligen Schuljahres einzuberufen. Die erste interne Sitzung der Bundesschülervertretung und die erste interne Sitzung der Zentrallehranstaltschülervertretung sind vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport bis zum 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres einzuberufen.

(2) Interne Sitzungen einer Schülervertretung sind von ihrem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter, nach Bedarf, unter Bekanntgabe des Tagungsortes, des Tagungszeitpunktes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung, mit Ausnahme der ersten internen Sitzung, ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes wenigstens von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

(3) In einem Schuljahr sind höchstens vier gemeinsame Sitzungen einer Landesschülervertretung mit Vertretern des Landesschulrates vom Präsidenten des Landesschulrates, höchstens vier gemeinsame Sitzungen der Zentrallehranstaltschülervertretung mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und höchstens vier gemeinsame Sitzungen der Bundesschülervertretung mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom

Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport einzuberufen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind mit der Einberufung bekanntzugeben.

Leitung der Sitzungen

§ 31. (1) Die internen Sitzungen einer Schülervertretung werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.

(2) Die gemeinsamen Sitzungen einer Landesschülervertretung werden vom Präsidenten des Landesschulrates oder von einem von ihm zu bestellenden Beamten des Landesschulrates, die gemeinsamen Sitzungen der Zentrallehranstaltschülervertretung und der Bundesschülervertretung vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport oder von einem von ihm zu bestellenden Beamten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport geleitet.

Niederschrift

§ 32. Über jede interne und jede gemeinsame Sitzung und über Sitzungen der Bereichsausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das den Gang und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten hat. Der Schriftführer ist vor Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden zu bestimmen.

Beschußfassung

§ 33. (1) Eine Schülervertretung ist im Rahmen ihrer internen Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschuß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Nach dem Verstreichen einer Stunde ab Sitzungsbeginn genügt für das Zustandekommen eines Beschlusses die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder, wenn mindestens je ein Mitglied aus jedem Schularbeitsbereich anwesend ist sowie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auf die Beschußfassung in Bereichsausschüssen ist Abs. 1 erster und zweiter Satz anzuwenden.

Einladung von Sachverständigen und Beobachtern

§ 34. (1) Zu den einzelnen internen und gemeinsamen Sitzungen einer Schülervertretung sowie zu den Bereichsausschüssen können Sachverständige, die einer Schülervertretung als Mitglied nicht angehören, eingeladen werden, wenn dies im Hinblick auf den Beratungsgegenstand zweckmäßig ist, die Finanzierung sichergestellt ist und die Kosten dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen. Über die Einladung von Sachverständigen entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

(2) Soll ein Vertreter von Jugendorganisationen als Sachverständiger eingeladen werden, so hat dies die betreffende Schülervertretung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(3) Zu gemeinsamen Sitzungen einer Landesschülervertretung kann der Präsident des Landeschulrates zwei Vertreter der Fachausschüsse beim Landesschulrat, zwei Vertreter von repräsentativen Jugendorganisationen und zwei Vertreter von repräsentativen Eltern- und Familienorganisationen als Beobachter einladen.

(4) Zu gemeinsamen Sitzungen der Zentrallehranstaltenschülervertretung und der Bundeschülervertretung kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zwei Vertreter der Zentralausschüsse beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, zwei Vertreter von repräsentativen Jugendorganisationen und zwei Vertreter von repräsentativen Eltern- und Familienorganisationen als Beobachter einladen.

Ehrenamt

§ 35. (1) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülervertretungen sowie die allenfalls beigezogenen Sachverständigen und Beobachter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülervertretungen haben Anspruch auf Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung, gemäß der Gebührenstufe 1. Die Nächtigungsgebühr entfällt bei amtlicher Beistellung unentgeltlicher Unterkunft.

Geschäftsordnung

§ 36. Jede Schülervertretung hat unter Anwendung des § 33 eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Schülervertretung und der Bereichsausschüsse zu enthalten hat.

Personal- und Sachaufwand

§ 37. Für die Sacherfordernisse der Schülervertretungen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte ist im Rahmen der Landesschulräte bzw. des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport Vorsorge zu treffen. Die Kosten hat der Bund zu tragen.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 38. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz BGBl. Nr. 56/1981 außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

1222 der Beilagen

9

VORBLATT**Probleme:**

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer überschulischen Schülerververtretung aus dem Jahre 1981 hat sich in seiner grundsätzlichen Konzeption bewährt. Es besteht jedoch Übereinstimmung dahingehend, daß

- die Tätigkeit der Schülerbeiräte auch Züge einer Interessenvertretung in sich birgt, die gestärkt werden sollen;
- die Mehrfachbelastung von Spitzenfunktionären der Schülervertreter (Landesschulsprecher, Bundes-schulsprecher und deren Stellvertreter) abgebaut werden soll;
- Verbesserungen im formalen Bereich erforderlich sind.

Lösung:

Eine Lösung der aufgezeigten Probleme soll einerseits die Beiratsfunktion der Schülerververtretungen beibehalten, andererseits eine Ausrichtung ihrer Tätigkeit nach den spezifischen Interessensituationen der Schüler ermöglichen und dadurch verstärkt Funktionen einer Interessenvertretung übernehmen können.

Inhalt:

1. Unter grundsätzlicher Beibehaltung der bewährten Struktur der Schülerbeiräte werden diese als Schülerververtretungen konzipiert und ihre Aufgabenbereiche zusätzlich interessensbezogen ausgerichtet.
2. Die Einführung von Funktionstrennungen für Bundesschulsprecher und Landesschulsprecher (Stellvertreter) — zB durch die Möglichkeit, aus einzelnen Funktionen zurückzutreten, Ausbau der Vertretungsregelungen.
3. Flexibilisierung der Schülerververtretungen durch die Möglichkeit der Einsetzung von Bereichsausschüssen mit spezifisch schulartbezogenen Aufgaben.
4. Änderungen im formalen Bereich (zB Wegfall der zahlenmäßigen Beschränkung der internen Sitzungen).

Kosten:

Es ist kein Mehraufwand gegenüber der Vollziehung des bisherigen Schülerververtretungsgesetzes erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer **überschulischen Schülervertretung** fixierte in den Grundzügen einen in das Jahr 1971 zurückreichenden Rechtszustand. In diesem Jahr wurden beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst ein Bundes-Schülerbeirat und in den folgenden Jahren bei den einzelnen Landesschulräten Landes-Schülerbeiräte eingerichtet. Diese Schülervertretungen dienten und dienen noch heute vornehmlich der Beratung der Schulbehörden, verstehen sich aber darüber hinaus als Element einer überschulischen Schülervertretung auf Landes- bzw. Bundesebene und tragen schon derzeit Züge einer Interessenvertretung der Schüler.

Schon vor Schaffung des Schülervertretungsgesetzes hat es intensive Diskussionen über die Funktion der einzurichtenden Schülervertretungen gegeben. Damals (insbesondere in einer Sitzung der Schulreformkommission vom 1. Dezember 1978) ist man übereingekommen, den Schülerbeiräten primär eine Beratungsfunktion zuzumessen.

Im Jahre 1986 wurden auf Initiative des Bundes-Schülerbeirates im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport Gesprächsrunden über eine Novellierung des Schülervertretungsgesetzes aufgenommen. Primäre Zielrichtung der Schülervertreter damals war die gesetzliche Verankerung einer überschulischen Schülervertretung in Form einer Interessenvertretung der Schülerschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Da über diese wesentliche Frage keine Einigung erzielt werden konnte, wurden die Gespräche im Rahmen einer im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eingerichteten Arbeitsgruppe zum Schülervertretungsgesetz im Jahre 1987 wiederaufgenommen. In dieser Arbeitsgruppe konnten zwar einzelne wesentliche Ergebnisse erzielt werden, für die Novellierung des Schülervertretungsgesetzes konnte allerdings mit den Schülervertretern kein Grundkonsens gefunden werden. Aus diesem Grund wurden im Jahr 1988 neuerlich Gespräche mit Vertretern des Bundes-Schülerbeirates und des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates aufgenommen und der Entwurf eines Schülervertretungsgesetzes dem allgemeinen

Begutachtungsverfahren zugeleitet. Im Anschluß daran waren neuerlich Gespräche mit Schülervertretern erforderlich. Am 16. und 31. Jänner 1990 konnte zwischen Schülervertretern, Vertretern von Schüler- und Jugendorganisationen und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ein Einvernehmen über die Neugestaltung des Schülervertretungsgesetzes, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens, erzielt werden.

Der vorliegende Entwurf ist von folgenden Überlegungen getragen:

1. Zur Frage einer Interessenvertretung der Schüler:

Die Konstruktion der Schülervertretungen als Beiräte soll beibehalten werden. Aufgabe der Schülervertretungen wird auch in Zukunft die Beratung der Schulbehörden in schulischen Fragen sein. Zudem soll aber eine Vertretung der Interessen der Schüler in Fragen, die die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen, möglich werden.

Schon bei der Beschlusffassung des Schülervertretungsgesetzes im Jahre 1981 stellte der Unterrichtsausschuß zu dieser Frage ausdrücklich fest (602 Blg.Nr XV. GP): „Die vom Gesetz den Schülerbeiräten übertragenen Aufgaben sind die Beratung von Schulbehörden... und die Beratung der Schüler... Dazu stellt der Ausschuß fest, daß es den Schülerbeiräten — unbeschadet dieser klar umschriebenen Aufgabenzuweisung — unbekommen bleibt, Kontakte mit Einrichtungen aufzunehmen, die sich gleichfalls mit Fragen des Schulwesens befassen, wie etwa Eltern- und Familienorganisationen und mit Lehrerorganisationen.“ Schon derzeit nehmen Schülervertreter verschiedenste Vertretungs- und Beratungsaufgaben im Bereich von Kommissionen anderer Bundesministerien wahr. Es ist auch nicht unüblich, einschlägige Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen dem Bundes-Schülerbeirat zur begutachtenden Stellungnahme zu übermitteln. Ähnliches gilt für den Bereich der Länder und die Landes-Schülerbeiräte.

1222 der Beilagen

11

Im Zusammenhang mit der Stärkung der Interessenvertretung der Schüler wird vorgeschlagen, die Schülerbeiräte neu zu benennen: Damit wird die im Titel des Gesetzes zum Ausdruck kommende Grundkonzeption der Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung nunmehr fortgeführt und findet in der Bezeichnung als **Schülervertretungen**, Landesschülervertretungen, Zentrallehranstalten- und Bundesschülervertretung ihren Niederschlag (zum Aufgabenbereich der Schülervertretungen siehe den besonderen Teil der Erläuterungen). In diesem Zusammenhang wird auch der Titel des Bundesgesetzes geändert — er soll lauten: Bundesgesetz über die überschulischen Schülervertretungen (Schülervertretungsgesetz — SchVG).

2. Entlastung von multifunktionalen Spitzenfunktionären der Schülervertreter durch Funktionstrennungen:

Durch die Verflechtung der Landesschülervertretungen mit der Bundesschülervertretung ergibt sich zwangsläufig für alle Schülervertreter dieser Gremien die Innehabung mehrerer Funktionen. Um Mitglied der Bundesschülervertretung zu sein, vereinigt ein Schüler folgende Funktionen auf sich:

- er ist meist Schulsprecher an der Schule, die er besucht (innerschulische Schülervertretung); und
- er ist jedenfalls Landesschulsprecher für den Schulartbereich, den er besucht (überschulische Schülervertretung);
- und daher auch Mitglied der jeweiligen Landesschülervertretung.

Schon dieses Beispiel zeigt die Mehrfachbelastung. Diese wird durch die Ausübung der Funktion eines Bundesschulsprechers (oder eines seiner drei Stellvertreter) noch weiter verstärkt. Nicht zuletzt wegen einer größeren Anzahl von Sitzungen und Besprechungen und der für die Tätigkeit eines Schülervertreters unbedingt erforderlichen Kontaktnahme mit anderen Schülervertretern und Schülern entsteht dadurch gerade für die Mitglieder der Bundesschülervertretung eine nicht unbeträchtliche zeitliche Belastung.

Es ist daher zweckmäßig, in gewissem Ausmaß Funktionstrennungen für Spitzenfunktionäre zu ermöglichen, ohne den notwendigen Informationsfluß von der jeweiligen Landesebene zur Bundesebene (und umgekehrt) zu stören.

3. Organisatorisches:

Probleme haben sich in der Praxis im Zusammenhang mit der ersten internen Sitzung insbesondere des Bundes-Schülerbeirates ergeben. Der Einberufungsmodus erschien als zu schwerfällig (Einberufung durch den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport auf Antrag von mindestens zwei

Mitgliedern des Bundes-Schülerbeirates). In diesem Bereich soll eine Vereinfachung Platz greifen.

Gegen Ende eines Schuljahres konnten manche Schülerbeiräte mangels ausreichender Zahl von anwesenden Schülervertretern die Erfordernisse für eine Beschußfassung nicht mehr erreichen. Um für die Dauer eines ganzen Schuljahres die Beschußfähigkeit einer Schülervertretung zu gewährleisten, sollen die Regelungen über die Beschußfähigkeit gelockert werden. Dies führt zu einer vertretbaren Senkung der Präsenzquoren.

4. Mehr Flexibilität:

Schülerbeiräte können derzeit nur im Rahmen ihrer internen Sitzungen gültige Beschlüsse (Beratungsergebnisse) fassen. Die Zahl der internen Sitzungen ist allerdings auf vier Sitzungen pro Schuljahr beschränkt. Diese strikte Regelung hat zur Folge, daß die Schülerbeiräte im Regelfall nicht in der Lage waren, zu aktuellen Anlässen auch auf Grund eines rechtsgültigen Beschlusses des Gesamtgremiums Stellung beziehen zu können. Diesem mit der Tätigkeit einer Interessenvertretung nicht zu vereinbarenden Umstand soll so begegnet werden:

- Aufhebung der zahlenmäßigen Beschränkung für die internen Sitzungen;
- Einrichtung von Bereichsausschüssen für die Erledigung von einzelnen Angelegenheiten, die nur jeweils eine Schulart betreffen. Die Bereichsausschüsse sollen in diesen spezifischen Aufgabengebieten Beschußfähigkeit erhalten.

Derartige Vorhaben können jedoch nur im Rahmen des der jeweiligen Schülervertretung zur Verfügung stehenden Budgets verwirklicht werden.

5. Legistische Feststellungen:

Die dargestellten Novellierungsbereiche berühren beinahe alle Bestimmungen des derzeitigen Bundesgesetzes über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung. Gründe der Rechtsklarheit und der Transparenz geben einer Darstellung der neuen Regelungen im Gesamtzusammenhang mit bewährten und beibehaltenen Bestimmungen den Vorrang vor der Einzelnovellierung. Der vorgelegte Entwurf umfaßt daher das gesamte Gesetz. Der besondere Teil der Erläuterungen erstreckt sich nur auf die Abweichungen vom derzeit geltenden Gesetz.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz hätte seine Kompetenzgrundlage hinsichtlich der dem Art. 14 B-VG unterliegenden Schulen im Art. 14 B-VG, hinsichtlich der im § 2 Abs. 3 genannten land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Art. 14 a Abs. 2 lit. a, b und c B-VG.

Die §§ 10 Abs. 2 und 3, 18 Abs. 2, 30, 31 Abs. 3 und 32 Abs. 2 unterliegen als „Angelegenheiten der

Schulbehörden des Bundes in den Ländern“ den besonderen Beschlüssefordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung von überschulischen Schülervertretungen):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist dieser Gesetzentwurf von der Überlegung getragen, den Tätigkeitsbereich der Schülerbeiräte auch ausdrücklich auf die Interessenvertretung in Fragen, die die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen, zu erstrecken. Als äußeres Zeichen für die Erweiterung des Aufgabenbereiches werden terminologische Änderungen vorgeschlagen: Es soll von überschulischen Schülervertretungen, Landesschülervertretungen, der Zentrallehranstaltenschülervertretung und der Bundeschülervertretung die Rede sein. Die diesbezüglichen terminologischen Umstellungen wurden in den Überschriften der einzelnen Abschnitte, Paragraphenüberschriften und in den jeweiligen Einzelbestimmungen vorgenommen.

Im § 1 wurde überdies die Bezeichnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1983 in der geltenden Fassung auf „Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport“ abgeändert. Ebenso wurde die Bezeichnung des Bundesministers an den entsprechenden Stellen geändert.

Zu § 2 (Aufgaben der überschulischen Schülervertretungen):

Der § 2, die Bestimmung über die Aufgaben der Schülervertretungen, wurde im Entwurf neu gefaßt. Schon bisher zählte zu den Aufgaben der Schülerbeiräte die „Vertretung der Interessen der Schüler“. Jedoch war diese Interessenvertretung zielgerichtet — sie hatte entsprechend dem strikten Wortlaut des Gesetzes im Rahmen der Beratung der Schulbehörden zu erfolgen. § 2 in der Fassung des Entwurfes überträgt den Schülervertretungen (Landesschülervertretungen, Bundeschülervertretung, Zentrallehranstaltenschülervertretung) in Fragen, die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen, die Vertretung der Interessen der Schüler allgemein. Der Kreis der zu vertretenden Schüler richtet sich nach dem territorialen bzw. schulartbezogenen Wirkungsbereich der einzelnen Schülervertretungen.

Die Interessenvertretung durch Schülervertretungen wird nicht die Vertretungsrechte der Erziehungsberechtigten und die Schulermitverwaltung (innerschulische Schülervertretung) berühren. Wie bisher ausgenommen vom Aufgabenbereich der Schülervertretungen bleiben die Schulen für Berufstätige.

Zu § 3 (Erfüllung der Aufgaben):

Der Aufgabenkatalog der Schülervertretungen soll bis auf eine terminologische Änderung und die Ausweitung der Z 6 auf die schulbezogenen Veranstaltungen unverändert bleiben. Nachdem § 3 die konkreten Aufgaben der Schülervertretungen nicht taxativ, sondern nur demonstrativ (dh. nicht abschließend) aufzählt und die Z 9 in ihrer Formulierung („Vorbringen von Anliegen und Beschwerden“) sehr weit gefaßt ist, erübrigt sich eine detailliertere Aufzählung von Aufgabenbereichen.

Es wird überdies angemerkt, daß auf Grund der vorgeschlagenen Änderung des § 2 für die Schülervertretungen die Möglichkeit besteht, ihre Interessenvertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, anderen Behörden als den Schulbehörden und gesetzlichen Interessenvertretungen auszuüben. Es wird daher in Zukunft ausdrücklich möglich sein, daß die Bundeschülervertretung Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen anderer Ministerien abgibt, wenn sie dazu eingeladen wird. Desgleichen wird es den Landesschülervertretungen möglich sein, zu Entwürfen von Landesgesetzen Stellung zu nehmen. Überdies wurden schon bisher in Fragen der Verkehrserziehung und der Schulwegsicherung Schülervertreter dem Kuratorium für Verkehrssicherheit beigezogen. Vergleichbare Tätigkeiten der Schülervertretungen sind nunmehr gesetzlich abgesichert.

Zu § 4:

Zu den terminologischen Änderungen siehe die Erläuterungen zu § 1. Im übrigen ist § 4 unverändert.

Zu § 5:

Zu den terminologischen Änderungen siehe die Erläuterungen zu § 1. Im Abs. 3 wurde insoweit eine Änderung vorgenommen, als nunmehr die Landesschulräte (und auf Grund des Abs. 4 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport) verpflichtet werden sollen, die Landesschülervertretung (Bundesschülervertretung, Zentrallehranstaltenschülervertretung) über Rechtsvorschriften und deren Änderungen insoweit zu informieren, als diese zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) eine Voraussetzung bilden. Der bisherige Wortlaut war „eine wesentliche Voraussetzung bilden“ — es wurde daher die Informationsverpflichtung der Landesschulräte und des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport erweitert.

Zu § 6 (Zusammensetzung einer Landesschülervertretung):

§ 6 ist inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich berücksichtigt, daß die hier in Betracht kommenden

1222 der Beilagen

13

Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung nunmehr höhere Schulen sind (Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher).

Zu § 7 (Bestellungsweise und Funktionsdauer):

§ 7 (die Bestimmung über die Bestellungsweise und Funktionsdauer der Mitglieder einer Schülervertretung) wurde in den Beratungen zwischen den Schülervertretern und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport immer wieder in Diskussion gezogen, wobei zu bemerken gilt, daß eine Änderung des Wahlzeitpunktes vor Ende des Unterrichtsjahres und der prinzipiellen Funktionsdauer von einem Jahr nicht gewünscht wurde.

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Durch die 5. Novelle zum Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 229/1988, wurde die Möglichkeit eröffnet, die Beurteilungskonferenz nicht nur zu Beginn der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres durchzuführen, sondern während der gesamten vorletzten Woche, worauf in Abs. 1 Bedacht zu nehmen war.
- Klarstellung im § 7 Abs. 3, daß durch einen Schulwechsel die Mitgliedschaft in einer Landesschülervertretung dann nicht verlorengeht, wenn das betreffende Mitglied weiterhin eine Schule innerhalb des betreffenden Bundeslandes besucht, die denselben Schulartbereich wie bisher (zB AHS) angehört.
- Der Terminus „schulbehördlicher Zuständigkeitsbereich“ nimmt auf den Ausnahmefall des Wechsels von einer einem Landesschulrat unterstehenden Schule in eine Zentrallehranstalt im selben Bundesland Bedacht, was ebenfalls ein Ausscheiden aus der Landesschülervertretung bedingt (Analogen gilt im umgekehrten Fall).
- Im Abs. 4 wurden Regelungen über die dauernde oder die vorübergehende Verhinderung von Mitgliedern einer Schülervertretung getroffen.

Zu § 8 (Wahlrecht):

Die Wahl der Mitglieder der Schülervertretungen erfolgt zu Ende des Unterrichtsjahres mit Wirkung für das kommende Unterrichtsjahr (§ 7). Die Praxis hat gezeigt, daß die Wahlbeteiligung relativ gering ist. Dies ist nicht zuletzt auf den Umstand zurückzuführen, daß manche Wahlberechtigte am Tag der Ausübung ihres Wahlrechtes verhindert sind. Es soll daher in Hinkunft im Verhinderungsfall eines Schulsprechers auch sein Stellvertreter wahlberechtigt sein, sofern der Verhinderte selbst dies schriftlich bestätigt. Ist der Verhinderte zur Ausstellung einer Bestätigung nicht imstande (zB weil er einen Unfall hatte), ist der Schulleiter verpflichtet, den Verhinderungsfall schriftlich zu bestätigen. In beiden Fällen bedeutet die schriftliche

Bestätigung den Übergang des Wahlrechtes auf den jeweiligen Schulsprecher-Stellvertreter. Bei der Abgabe der Stimme wird auch ein entsprechender Vermerk im Wahlverzeichnis vorzunehmen sein.

Darüber hinaus sollen aus Gründen der Entlastung und Funktionstrennung in Zukunft Mitglieder einer Landesschülervertretung, der Bundesschülervertretung oder der Zentrallehranstaltenschülervertretung auch für eine neue Funktionsperiode wählbar sein, ohne daß sie Schulsprecher sind (§ 8 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes).

Zu § 9 (Wahlaußschreibung; Verzeichnis der Wahlberechtigten und der Wählbaren):

§ 9 ist in seiner Grundkonzeption unverändert. Im Hinblick auf die Wahlberechtigung des Schulsprecher-Stellvertreters im Verhinderungsfall des Schulsprechers und des Nachweises seiner Wahlberechtigung erst am Tag der Wahl vor der Wahlkommission kann die Ausschreibung der Wahl lediglich dem ursprünglich Wahlberechtigten, nämlich dem Schulsprecher, bekanntgegeben werden. Dies sieht der Entwurf im § 9 Abs. 1 vor.

In das Wahlverzeichnis ist ebenfalls der primär Wahlberechtigte (der Schulsprecher) aufzunehmen. Auch gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses soll lediglich der ursprünglich Wahlberechtigte (und jeder Wählbare wie bisher) während des Auflagezeitraumes bei der Wahlkommission Einwendungen erheben können.

Zu § 10 (Wahlkommission):

§ 10 konnte inhaltlich unverändert bleiben.

Zu § 11 (Wählerversammlung und Durchführung der Wahl):

Der bisherige Wahlmodus für die Wahl der Landes-Schülerbeiräte soll beibehalten werden (persönliche Stimmabgabe an die Wahlkommission oder, über Verordnung des Landesschulrates an der eigenen Schule oder an einer anderen öffentlichen Berufsschule oder mittleren oder höheren Schule; zur Sonderregelung für die Zentrallehranstalten wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 27 Abs. 2 verwiesen). Diese Art der Abhaltung von Wahlen hat sich bewährt, jedoch erfordert die geringe Wahlbeteiligung zusätzliche Maßnahmen zur Anhebung der Zahl jener Schülervertreter, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. So lag beispielsweise die Wahlbeteiligung zu den Landes-Schülerbeiräten in den letzten Schuljahren in einzelnen Bereichen zwischen 2% und 70%. Erfahrungsgemäß ist diese Schwankungsbreite auch darauf zurückzuführen, daß die wahlberechtigten Schüler die zu wählenden Kandidaten ihres Bundeslandes nicht oder nicht ausreichend kennen.

Um diesen für die Wahlbeteiligung und letztlich die demokratische Legitimation der Schülervertretungen negativen Umstand zumindest teilweise zu beseitigen, soll eine Wählerversammlung (Kandidatenhearing) am Tag der Wahl zusammentreten. Hierbei handelt es sich um eine Versammlung aller Wahlberechtigten und Wählbaren des Bundeslandes.

Die Schulbehörde (konkret der jeweilige Landesschulrat) soll für diese Wählerversammlung in Hinkunft geeignete Räume zur Verfügung stellen und die Verständigung der Teilnahmeberechtigten übernehmen. Nachdem die Wahlberechtigten am Tag der Wahl ohnehin zur Wahlkommission (die in der Regel beim Landesschulrat tagt) anreisen, ist mit einem Mehraufwand durch die Einführung einer Wählerversammlung nicht zu rechnen. Die Verständigung von Ort und Zeit der Wählerversammlung wird zweckmäßigerweise gleichzeitig mit der Übersendung der Wahlauszeichnung an die Wahlberechtigten erfolgen.

§ 11 Abs. 2 entspricht dem § 11 in seiner derzeit geltenden Fassung.

Zu § 12 (Stimmzettel, Wahlkuvert):

§ 12 ist inhaltlich unverändert. Lediglich im § 12 Abs. 1, der Regelung über die Zusendung von Stimmzetteln und Wahlkuverts an die Wahlberechtigten, wird auf den Kreis der primär Wahlberechtigten abgestellt (siehe dazu die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 8), was inhaltlich der derzeitigen Regelung entspricht.

Zu § 13 (Ausfüllen und Wertung des Stimmzettels):

Das Punktwahlsystem soll wegen seiner erwiesenen Effizienz beibehalten werden, zumal es wegen seiner Ausgestaltung als Form des Persönlichkeits- und Verhältniswahlrechtes gegenüber einem etwaigen Listenwahlrecht größere Vorzüge aufweist und Minderheiten die ihnen in der Relation zustehende Chance gewährleistet.

Zu § 14 (Ungültigkeit des Stimmzettels):

§ 14 ist gegenüber seiner derzeit geltenden Fassung unverändert.

Zu § 15 (Zählen und Verzeichnen der Wahlpunkte):

§ 15 in der Fassung des Entwurfes nimmt in seinem Abs. 1 auf die Entwurfsregelung des § 8 Abs. 1 Bedacht, wonach Wahlberechtigte die Schulsprecher und im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter sind. Wurde ein Wahlberechtigter durch eine zur Vertretung bei der Wahl berechtigte

Person vertreten, soll dies im Wahlverzeichnis vermerkt werden.

Im übrigen entspricht § 15 der derzeitigen Regelung.

Zu § 16 (Wertung der Wahlpunkte):

Zur terminologischen Änderung siehe die Erläuterungen zu § 1.

§ 16 Abs. 2 nimmt auf die Umformulierung des § 7 Bedacht. Das Prinzip des Aufrückens nach der Punktzahl für aus der Schülervertretung ausgeschiedene Mitglieder wird beibehalten.

Zu § 17 (Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Wahlergebnisses):

§ 17 Abs. 1 ist gegenüber seiner derzeit geltenden Fassung (§ 18) im wesentlichen unverändert. Lediglich im Abs. 2 des § 17 wird angeordnet, daß das Ergebnis der Wahl den Gewählten und den Wahlberechtigten bekanntzugeben sein wird. Die Form der Bekanntgabe — zB im Wege des Schulleiters — soll aus verwaltungsökonomischen Gründen freigestellt sein.

Zu § 18 (Anfechtung der Wahl):

§ 18 ist, abgesehen von einer terminologischen Änderung (siehe die Erläuterungen zu § 1), unverändert.

Zu § 19 (Landesschulsprecher, Stellvertreter):

Wie bisher soll jede Landesschülervertretung drei Landesschulsprecher und drei Stellvertreter haben, die je nach der Zahl an Wahlpunkten direkt durch die Wahlberechtigten gewählt werden. Diese Regelung, eine Form der direkten Demokratie, hat sich bewährt und soll daher nicht zuletzt auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens und der daran anschließenden Gespräche beibehalten werden.

Zu § 20 (Rücktritt des Landesschulsprechers, der Stellvertreter):

Nunmehr sollen in einer eigenen Bestimmung der Fall des Rücktritts eines Landesschulsprechers (Stellvertreters) von dieser Funktion und die weitere Vorgangsweise geregelt werden. Der Rücktritt soll aus Gründen der Publizität und einer ökonomischen Vorgangsweise nur im Rahmen einer internen Sitzung zulässig sein. Im Falle eines Rücktritts rückt jenes Mitglied der Schülervertretung in die Funktion des Landesschulsprechers (Stellvertreters)

1222 der Beilagen

15

auf, das aus dem Bereich des Zurückgetretenen kommt und die höchste Zahl an Wahlpunkten aufweist.

Zurückgetretene Landesschulsprecher (Stellvertreter) sollen aus Gründen der Kontinuität weiterhin prinzipiell Mitglieder der jeweiligen Landesschülervertretung bleiben. Wünschen diese Schüler eine weitere Entlastung, so ist ein Rücktritt nach § 7 Abs. 3 des Entwurfes möglich.

Zu § 21 (Zusammensetzung der Bundesschülervertretung):

Die bisherige Zusammensetzung des Bundes-Schülerbeirates, nämlich

- 9 Landesschulsprecher aus dem Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
- 9 Landesschulsprecher aus dem Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der (mittleren) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung,
- 9 Landesschulsprecher aus dem Bereich der Berufsschulen und
- 3 Mitglieder aus dem Bereich der Zentrallehranstalten,

und die Mitgliederstärke dieses Gremiums (30 Mitglieder) sollen beibehalten werden, zumal nur durch die Einbindung der Landesschulsprecher in die Bundesschülervertretung eine effiziente Wahrnehmung der Interessenvertretung auf Bundesebene und der hiezu erforderliche Informationsfluß Land — Bund sowie Bund — Land gewährleistet sind.

Der bisherige Inhalt des § 21 ist durch die Verweise im nunmehrigen § 27 abgedeckt.

Zu § 22 (Bundesschulsprecher, Stellvertreter):

Die Wahl des Bundesschulsprechers (und seiner Stellvertreter) soll in der ersten internen Sitzung vorgenommen werden, und zwar bei einer Anwesenheit zu Sitzungsbeginn von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder zu Sitzungsbeginn anwesend sind, so können die Wahlen nach dem Verstreichen einer Stunde bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten durchgeführt werden, wenn mindestens je ein Wahlberechtigter aus jedem Schulartbereich (allgemeinbildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen sowie Berufsschulen) anwesend ist. Durch die Senkung des Präsenzquorums nach einer Stunde ab Sitzungsbeginn von zwei Dritteln auf die Hälfte (im bisherigen Schülervertretungsgesetz war eine derartige Regelung nicht enthalten) wird die Wahl des Bundesschulsprechers und vor allem die seiner Stellvertreter aus den drei Schulartbereichen erleichtert.

Überdies soll vorgesehen sein, daß den Wahlvorsitz das jeweils älteste anwesende Mitglied übernimmt.

Zu § 23 (Rücktritt des Bundesschulsprechers, der Stellvertreter):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, soll eine gewisse Entlastung der Spitzenfunktionäre einer Schülervertretung von Mehrfachfunktionen möglich werden, ohne daß die prinzipielle Verflechtung Bundesschülervertretung — Landesschülervertretung aufgegeben wird. Es wird daher im § 23 folgende Rücktrittsregelung für den Bundesschulsprecher (seine Stellvertreter) vorgeschlagen: Der Rücktritt soll aus Gründen der Öffentlichkeit und Transparenz nur in einer internen Sitzung erfolgen können. Der zurückgetretene Bundesschulsprecher soll weiterhin grundsätzlich Mitglied der Bundesschülervertretung bleiben können. Er soll, um den Kontakt zum jeweiligen Land nicht zu verlieren, auch weiterhin Mitglied der Landesschülervertretung bleiben, dh. er wird primär von seiner Funktion als Bundesschulsprecher entlastet, allerdings ist auch ein weitergehender Rücktritt möglich (siehe § 7 Abs. 3 und § 20 des Entwurfes). Eine gleiche Regelung ist auch für die Stellvertreter des Bundesschulsprechers beabsichtigt.

Bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Bundesschulsprechers (Stellvertreters) ist durch die Regelung des § 23 Abs. 2 letzter Satz für ein Kontinuum an der Spitze der Bundesschülervertretung Vorsorge getroffen.

Zu § 24 (Abwahl des Bundesschulsprechers, der Stellvertreter):

Wie bereits ausgeführt, soll in Hinkunft die Abwahl des Bundesschulsprechers und seines Stellvertreters möglich sein, und zwar auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Bundesschülervertretung. Nach Vorliegen des Antrages ist vom Vorsitzenden der Schülervertretung binnen zwei Wochen eine interne Sitzung einzuberufen. Wegen des im Entwurf vorgeschlagenen Wegfallen der zahlenmäßigen Beschränkung der internen Sitzungen ist eine Einberufung binnen zwei Wochen möglich, die Sitzung selbst hat dann binnen weiterer zwei Wochen stattzufinden. Die Zwewochenfrist wurde auch deswegen vorgesehen, damit Zeit für die Schülervertreter besteht, um allenfalls mit dem Bundesschulsprecher (oder Stellvertreter) zu einem Einvernehmen zu kommen. Erst wenn die Einberufung dieser Sitzung innerhalb der Zwewochenfrist unterbleibt, schreitet die Schulbehörde ein und es erfolgt die Einberufung einer internen Sitzung zur Abwahl. Für die Abwahl werden die gleichen Mehrheitsverhältnisse vorgesehen wie für die ursprüngliche Wahl, allerdings soll es keine

Senkung des Präsenzquorums nach einer Stunde geben. Für die Abwahl eines Stellvertreters sollen wie bei der Wahl nur jene Mitglieder der Schülervertretung stimmberechtigt sein, die dem Schulartbereich des Abzuwählenden angehören.

Aus Gründen der Effizienz und der Kontinuität der Besetzung von Funktionen sieht § 24 vor, daß im Anschluß an eine erfolgte Abwahl eines Bundeschulsprechers (Stellvertreters) sofort ein neuer Bundeschulsprecher (Stellvertreter) gewählt werden soll.

Zu § 25 (Zusammensetzung der Zentrallehranstaltschülervertretung):

Die Entwurfsregelung entspricht inhaltlich dem § 23 in seiner derzeit geltenden Fassung.

Zu § 26 (Funktionsdauer):

Bei der Regelung über die Funktionsdauer besteht eine Parallelität zur Regelung für den Bereich der Landesschülervertretung, es wird auf die Erläuterungen zu § 7 und jene des allgemeinen Teiles verwiesen.

Zu § 27 (Anwendung von Bestimmungen des 2. Abschnittes):

Wie bisher in § 24 soll auch in § 27 des Entwurfes aus Gründen der Textkonzentration im Wege des Verweises die Anwendbarkeit von Bestimmungen des 2. Abschnittes geregelt werden, allerdings wurde auf eine leichtere Lesbarkeit geachtet. Eine wesentliche Abweichung ergibt sich lediglich zu § 11 Abs. 2 des Entwurfes, der Regelung über die Durchführung der Wahl. Aus dem Bereich des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates wurde der Wunsch nach der Normierung einer Briefwahl erhoben. Der Entwurf sieht daher vor, daß anstelle der persönlichen Stimmabgabe vor der Wahlkommission die Stimmabgabe auf dem Weg durch die Post (Briefwahl) erfolgen kann. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport soll verpflichtet werden, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu treffen. Überdies ist im Verordnungsweg eine Frist für die Stimmabgabe festzulegen, wobei die Kundmachung diesbezüglicher Verordnungen durch Anschlag an den betreffenden Schulen erfolgen soll.

Zu § 28 (Zentrallehranstaltsprecher, Stellvertreter):

Die allgemein gesenkten Präsenzquoren sollen auch für die Wahl des Zentrallehranstaltsprechers und seines Stellvertreters gelten.

Zu § 29 (Beratungen):

Die bewährte Trennung zwischen internen Sitzungen der Schülervertretungen und gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern der Schulbehörden wurde beibehalten. Neu ist die Einrichtung von sogenannten Bereichsausschüssen. In den Bereichsausschüssen können nur Schülervertreter des jeweiligen Schulartbereiches vertreten sein, die aber dann auch in kleinerer Zusammensetzung volle Beschußfähigkeit in der konkreten Bereichsangelegenheit besitzen werden. So können beispielsweise Stellungnahmen zu Lehrplanentwürfen für eine bestimmte Schularbeit einem Bereichsausschuß übertragen werden.

Zu § 30 (Einberufung von Sitzungen):

Im § 30 soll nunmehr auch ausdrücklich der Modus für die Einberufung der ersten internen Sitzung einer Landesschülervertretung geregelt werden.

Der bisherige Modus zur Einberufung der ersten internen Sitzung des Bundes-Schülerbeirates war ein verwaltungstechnisch nicht zweckmäßiger Vorgang — der Bundesminister für Unterricht und Kunst hatte die Sitzung einzuberufen, allerdings nur bei Vorliegen eines Antrages von mindestens zwei Mitgliedern des Bundes-Schülerbeirates (bzw. zwei Mitgliedern des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates). Nunmehr soll diese Antragstellung entfallen, der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport wird verpflichtet, die erste interne Sitzung bis zum 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres einzuberufen.

Bisher waren sowohl die Zahl der internen Sitzungen eines Schülerbeirates als auch die Zahl der gemeinsamen Sitzungen eines Schülerbeirates mit Vertretern einer Schulbehörde zahlenmäßig begrenzt. Diese zahlenmäßige Begrenzung für interne Sitzungen hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen, weil nicht selten zwischen zwei Terminen für interne Sitzungen wichtige Beratungen erforderlich wurden, die auch eine zwischenzeitige Beschußfassung erforderlich gemacht hätten. Aus diesem Grund soll die zahlenmäßige Beschränkung für die internen Sitzungen (bisher höchstens vier interne Sitzungen) entfallen. Allerdings können interne Sitzungen nach wie vor nur dann abgehalten werden, sofern für deren Kosten eine budgetmäßige Deckung vorhanden ist. Im übrigen wurde für die Antragstellung auf Einberufung einer internen Sitzung das Antragsquorum auf ein Drittel gesenkt.

Zu § 31 (Leitung der Sitzungen):

§ 31 ist inhaltlich bis auf terminologische Änderungen unverändert.

1222 der Beilagen

17

Zu § 32 (Niederschrift):

Bei der Regelung über die Protokollführung wurden die Bereichsausschüsse berücksichtigt.

schüsse teilnehmen können, allerdings nur, wenn dies im Hinblick auf den Beratungsgegenstand zweckmäßig ist, die Finanzierung sichergestellt ist und die Kosten dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen.

Zu § 33 (Beschlußfassung):

Um die Beschlusshfähigkeit einer Schülervertretung zu erleichtern, soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach nach dem Verstreichen einer Stunde ab Sitzungsbeginn für das Zustandekommen eines Beschlusses die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder ausreicht, wenn mindestens je ein Mitglied aus jedem der drei Schulartbereiche anwesend ist.

Im übrigen ist § 34 gegenüber seiner früheren Fassung, abgesehen von terminologischen Änderungen, unverändert.

Zu § 35 (Ehrenamt):

§ 35 ist, abgesehen von terminologischen Änderungen, unverändert.

Zu § 36 (Geschäftsordnung):

§ 36 berücksichtigt die Bereichsausschüsse.

Zu § 37 (Personal- und Sachaufwand):

Auch hier wurden nur terminologische Änderungen vorgenommen.

Zu § 34 (Einladung von Sachverständigen und Beobachtern):

Auch in Hinkunft werden Sachverständige und Beobachter auch an den Sitzungen der Bereichsaus-

Zu § 38 (Inkrafttreten und Vollziehung):

Das Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ist mit 1. September 1990 vorgesehen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Bundesgesetz vom 20. Jänner 1981, BGBl. Nr. 56, über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Errichtung von Schülerbeiräten

§ 1. Bei jedem Landesschulrat ist ein Landes-Schülerbeirat, beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst ein Bundes-Schülerbeirat und ein Zentrallehranstalten-Schülerbeirat zu errichten.

Aufgaben der Schülerbeiräte

§ 2. (1) Dem Landes-Schülerbeirat obliegt im Rahmen der Vertretung der Interessen der Schüler die Beratung des Landesschulrates in Fragen des Schulwesens, soweit Belange der Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, der Berufsschulen und der Polytechnischen Lehrgänge des betreffenden Landes berührt werden, und nicht die Zuständigkeit des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates gegeben ist.

(2) Dem Bundes-Schülerbeirat obliegt im Rahmen der Vertretung der Interessen der Schüler die Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst in Fragen des Schulwesens, soweit Belange der Schüler der im Abs. 1 genannten Schulen berührt werden und sie in ihrer Bedeutung über den Bereich des Landes hinausgehen.

(3) Dem Zentrallehranstalten-Schülerbeirat obliegt im Rahmen der Vertretung der Interessen der Schüler die Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst in Fragen des Schulwesens, soweit Belange der Schüler der im § 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, genannten Zentrallehr-

Entwurf

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXX über die überschulischen Schülervertretungen (Schülervertretungsgesetz — SchVG)

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Errichtung von überschulischen Schülervertretungen

§ 1. Bei jedem Landesschulrat ist eine Landesschülervertretung, beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport sind eine Bundesschülervertretung und eine Zentrallehranstaltenschülervertretung zu errichten.

Aufgaben der überschulischen Schülervertretungen

§ 2. (1) Der Landesschülervertretung obliegt in Fragen, die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen, die Vertretung der Interessen der Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, der Berufsschulen und der Polytechnischen Lehrgänge des betreffenden Landes gegenüber dem Landesschulrat, sonstigen Behörden und dem Landtag. Davon unberührt bleiben die Vertretungsrechte der Erziehungsberechtigten, die Schülermitverwaltung (§ 58 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung) und die Zuständigkeit der Zentrallehranstaltenschülervertretung.

(2) Der Bundesschülervertretung obliegt in Fragen, die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen und die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landes hinausgehen, die Vertretung der Interessen der Schüler der im Abs. 1 genannten Schulen gegenüber dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, sonstigen Behörden, dem Nationalrat, dem Bundesrat sowie gesetzlichen Interessenvertretungen. Davon unberührt bleiben die Vertretungsrechte der Erziehungsberechtigten und die Schülermitverwaltung (§ 58 SchUG).

(3) Der Zentrallehranstaltenschülervertretung obliegt in Fragen, die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen, die Vertretung der Interessen der Schüler der Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der jeweils geltenden Fassung), der höheren land- und

Geltende Fassung

anstalten, der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes und der Forstfachschule berührt werden.

(4) Darüber hinaus obliegt den Schülerbeiräten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Abs. 1 bis 3) die Beratung der Schüler in Angelegenheiten der Schülermitverwaltung (§ 58 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974).

(5) Ausgenommen vom Aufgabenbereich der Schülerbeiräte ist die Beratung von Angelegenheiten, die Belange der Schüler der Schulen für Berufstätige betreffen.

Erfüllung der Aufgaben

§ 3. Im Rahmen der ihnen gemäß § 2 übertragenen Aufgaben stehen den Schülerbeiräten insbesondere zu:

1. Beratung in grundsätzlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung;
2. Erstattung von Vorschlägen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen;
3. Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen;
4. Erstattung von Vorschlägen in Angelegenheiten von Schulbauten und deren Ausstattung;
5. Beratung in Angelegenheiten der Schülerzeitungen;
6. Beratung in Fragen der überregionalen Koordination von Schulveranstaltungen und in Fragen der Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung;
7. Herausgabe von Rundschreiben und von Informationsblättern in schulischen Angelegenheiten,
8. Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Schülervertreter,
9. Vorbringen von Anliegen und Beschwerden.

§ 4. Die Schülerbeiräte haben sich bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) leiten zu lassen.

Entwurf

forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes und der Forstfachschule gegenüber Behörden sowie gesetzlichen Interessenvertretungen, unbeschadet der Vertretungsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülermitverwaltung (§ 58 SchUG).

(4) Darüber hinaus obliegt den Schülervertretungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Abs. 1 bis 3) die Beratung der Schüler in Angelegenheiten der Schülermitverwaltung (§ 58 des SchUG).

(5) Ausgenommen vom Aufgabenbereich der Schülervertretungen ist die Beratung von Angelegenheiten, die Belange der Schüler der Schulen für Berufstätige betreffen.

Erfüllung der Aufgaben

§ 3. Im Rahmen der ihnen gemäß § 2 übertragenen Aufgaben stehen den Schülervertretungen insbesondere zu:

1. Beratung der Schulbehörden in grundsätzlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung;
2. Erstattung von Vorschlägen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen;
3. Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen;
4. Erstattung von Vorschlägen in Angelegenheiten von Schulbauten und deren Ausstattung;
5. Beratung in Angelegenheiten der Schülerzeitungen;
6. Beratung in Fragen der überregionalen Koordination von schulbezogenen Veranstaltungen, Schulveranstaltungen und in Fragen der Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung;
7. Herausgabe von Rundschreiben und von Informationsblättern in schulischen Angelegenheiten,
8. Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Schülervertreter,
9. Vorbringen von Anliegen und Beschwerden.

§ 4. Die Schülervertretungen haben sich bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung) leiten zu lassen.

20

1222 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 5. (1) Die Schülerbeiräte sind berechtigt, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 1 bis 3) die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) notwendigen Kontakte mit Schülern an den einzelnen Schulen in der unterrichtsfreien Zeit der besuchten Schüler zu pflegen.

(2) Dem Landes-Schülerbeirat ist auf Eingaben, Vorschläge, Anregungen und Beschwerden an den Landesschulrat von diesem innerhalb von vier Wochen schriftlich zu antworten.

(3) Der Landes-Schülerbeirat ist vom Landesschulrat über Rechtsvorschriften und deren Änderungen insoweit zu informieren, als diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) eine wesentliche Voraussetzung bilden. Gleches gilt für die Information über die Ergebnisse von Umfragen und Erhebungen, die vom Landesschulrat oder in dessen Auftrag durchgeführt werden.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden auf die Tätigkeit des Bundes-Schülerbeirates und des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Beantwortung und zur Information das Bundesministerium für Unterricht und Kunst verpflichtet ist.

2. ABSCHNITT**Mitgliedschaft zu einem Landes-Schülerbeirat****Zusammensetzung eines Landes-Schülerbeirates**

§ 6. (1) Einem Landes-Schülerbeirat gehören mindestens zwölf, höchstens dreißig Mitglieder an, und zwar jeweils die gleiche Zahl von Mitgliedern aus dem Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen, aus dem Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und aus dem Bereich der Berufsschulen.

(2) Die Zahl der Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Zahl der Schulen in den einzelnen im Abs. 1 genannten Schulartbereichen durch Verordnung des Landesschulrates zu bestimmen.

Entwurf

§ 5. (1) Die Schülervertretungen sind berechtigt, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 1 bis 3) die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) notwendigen Kontakte mit Schülern an den einzelnen Schulen in der unterrichtsfreien Zeit der besuchten Schüler zu pflegen.

(2) Der Landesschülervertretung ist auf Eingaben, Vorschläge, Anregungen und Beschwerden an den Landesschulrat von diesem innerhalb von vier Wochen schriftlich zu antworten.

(3) Die Landesschülervertretung ist vom Landesschulrat über Rechtsvorschriften und deren Änderungen insoweit unverzüglich zu informieren, als diese zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) eine Voraussetzung bilden. Gleches gilt für die Information über die Ergebnisse von Umfragen und Erhebungen, die vom Landesschulrat oder in dessen Auftrag durchgeführt wurden.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten auch für die Tätigkeit der Bundesschülervertretung und der Zentrallehranstaltenschülervertretung mit der Maßgabe, daß zur Beantwortung und zur Information das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport verpflichtet ist.

2. ABSCHNITT**Mitgliedschaft zu einer Landesschülervertretung****Zusammensetzung einer Landesschülervertretung**

§ 6. (1) Einer Landesschülervertretung gehören mindestens zwölf und höchstens dreißig Mitglieder an, und zwar jeweils die gleiche Zahl von Mitgliedern aus folgenden Bereichen

1. Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
2. Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und
3. Bereich der Berufsschulen.

(2) Die Zahl der Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Zahl der Schulen in den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen durch Verordnung des Landesschulrates zu bestimmen.

Geltende Fassung

Bestellungsweise und Funktionsdauer

§ 7. (1) Die Mitglieder und die gleiche Zahl an Ersatzmitgliedern eines Landes-Schülerbeirates sind getrennt nach den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen an einem Schultag in der Zeit von Mittwoch der vorletzten Woche bis Mittwoch der letzten Woche des Unterrichtsjahres zu wählen. Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern haben die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt ein Schuljahr; sie beginnt mit dem ersten Tag des der Wahl folgenden Schuljahres.

(3) Die Funktionsdauer eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes endet durch Zeitablauf, Rücktritt oder Beendigung des Schulbesuches (§ 33 des Schulunterrichtsgesetzes), wobei im letztgenannten Fall das Antreten zur Reifeprüfung, Befähigungsprüfung oder Abschlußprüfung die Funktionsdauer nicht beendet.

Wahlrecht

§ 8. (1) Wahlberechtigt sind alle Schulsprecher (§ 59 Abs. 3 lit. d des Schulunterrichtsgesetzes) aus den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen, und zwar jeweils für den Schulartbereich, dem sie als Schulsprecher angehören.

Entwurf

Bestellungsweise und Funktionsdauer

§ 7. (1) Die Mitglieder und die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern einer Landesschülervertretung sind getrennt nach den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen an einem Schultag in der Zeit von Donnerstag der vorletzten Woche bis Donnerstag der letzten Woche des Unterrichtsjahres zu wählen.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt grundsätzlich ein Schuljahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des der Wahl folgenden Schuljahres.

(3) Die Funktionsdauer eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes endet durch Zeitablauf, Rücktritt oder Beendigung des Schulbesuches (§ 33 SchUG). Im letztgenannten Fall bei einem Schulwechsel nur, sofern das Mitglied den Schulartbereich (§ 6 Abs. 1 Z 1 bis 3) oder den schulbehördlichen Zuständigkeitsbereich wechselt. Das Antreten zur Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungs- oder Abschlußprüfung beendet nicht die Funktionsdauer.

(4) Für Mitglieder und Ersatzmitglieder, deren Funktionsdauer während des Schuljahres endet, rücken die Gewählten des betreffenden Schulartbereiches nach der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 16) für die restliche Funktionsdauer auf. Vorübergehend verhinderte Mitglieder einer Landesschülervertretung werden durch von ihnen bestimmte Ersatzmitglieder des betreffenden Schulartbereiches (§ 16) vertreten. Vorübergehend verhinderte Mitglieder der Bundesschülervertretung werden durch den jeweiligen Landesschulsprecherstellvertreter (§ 19 Abs. 1) vertreten; der Bundesschulsprecher wird durch einen von ihm bezeichneten Stellvertreter (§ 22) vertreten.

Wahlrecht

§ 8. (1) Wahlberechtigt sind alle Schulsprecher (§ 59 SchUG) aus den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, und zwar jeweils für den Schulartbereich, dem sie als Schulsprecher angehören. Im Verhinderungsfall eines Schulsprechers ist sein Stellvertreter wahlberechtigt, an ganzjährigen Berufsschulen der Tagessprecher des jeweiligen Wahltages, sofern der Verhinderte dies schriftlich bestätigt; diese Bestätigung ist vom Schulleiter zu beglaubigen. Ist der verhinderte Wahlberechtigte dazu nicht imstande, hat der Schulleiter den Verhinderungsfall schriftlich zu bestätigen.

Geltende Fassung

(2) Wählbar sind alle Schulsprecher und deren Stellvertreter, an ganzjährigen Berufsschulen alle Schulsprecher und Tagessprecher (§ 59 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes) aus den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen, und zwar jeweils für den Schulartbereich, dem sie als Schulsprecher, Schulsprecher-Stellvertreter oder Tagessprecher angehören.

Wahlauschreibung; Verzeichnis der Wahlberechtigten und der Wählbaren

§ 9. (1) Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder ist von der Wahlkommission (§ 10 Abs. 1) unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens vier Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben und den Wahlberechtigten so rechtzeitig bekanntzugeben, daß ihnen die Verständigung spätestens drei Wochen vor der Wahl zugestellt werden kann.

(2) Die Wahlkommission hat ein Verzeichnis der am Tag der Wahlauschreibung Wahlberechtigten und Wählbaren anzufertigen. Das Wahlverzeichnis ist, gerechnet vom Tag der Wahlauschreibung an, durch mindestens zwei Wochen beim Landesschulrat zur Einsicht aufzulegen; gleichzeitig ist es allen Schulen der im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereiche zu übermitteln, die es gleichfalls durch den vorbezeichneten Zeitraum zur Einsicht aufzulegen haben.

(3) Gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte und jeder Wählbare während des Auflagezeitraumes bei der Wahlkommission Einwendungen erheben. Hierüber hat die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Wahlkommission

§ 10. (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist beim Landesschulrat eine Wahlkommission zu bilden.

(2) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Präsidenten des Landesschulrates aus dem Kreis der Beamten des Landesschulrates zu bestellen

Entwurf

(2) Wählbar sind für den betreffenden Schulartbereich
 1. die Schulsprecher und deren Stellvertreter,
 2. an ganzjährigen Berufsschulen die Schulsprecher und die Tagessprecher und
 3. die Mitglieder, die einer Landes-, Bundes- oder Zentrallehranstaltenschülervertretung am Tag der Wahlauschreibung (§ 9 Abs. 1) abgehören.

Wahlauschreibung; Verzeichnis der Wahlberechtigten und der Wählbaren

§ 9. (1) Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder ist von der Wahlkommission (§ 10 Abs. 1) unter Bekanntgabe des Wahltages, der Wahlzeit und des Wahlortes spätestens vier Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben und den Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 1 erster Satz) so rechtzeitig bekanntzugeben, daß ihnen die Verständigung spätestens drei Wochen vor der Wahl zugestellt werden kann.

(2) Die Wahlkommission hat ein Verzeichnis der am Tag der Wahlauschreibung Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 1 erster Satz) und Wählbaren (§ 8 Abs. 2) anzufertigen. Das Wahlverzeichnis ist, gerechnet vom Tag der Wahlauschreibung an, durch mindestens zwei Wochen beim Landesschulrat zur Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist es allen Schulen der im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereiche zu übermitteln, die es gleichfalls durch den vorbezeichneten Zeitraum zur Einsicht aufzulegen haben.

(3) Gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte (§ 8 Abs. 1 erster Satz) und jeder Wählbare (§ 8 Abs. 2) während des Auflagezeitraumes bei der Wahlkommission Einwendungen erheben. Hierüber hat die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Beendigung des Auflagezeitraumes zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Berichtigungen des Wahlverzeichnisses sind in geeigneter Weise kundzumachen.

Wahlkommission

§ 10. (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist beim Landesschulrat eine Wahlkommission zu bilden.

(2) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Präsidenten des Landesschulrates aus dem Kreis der Beamten des Landesschulrates zu bestellen

Geltende Fassung

sind. Sie hat bei ihrem ersten Zusammentreffen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden zu wählen. Die drei Landesschulsprecher (§ 17 Abs. 1) sind berechtigt, an den Sitzungen der Wahlkommission als Wahlzeugen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Für jedes Mitglied der Wahlkommission ist ein Ersatzmitglied vorzusehen, das im Falle der Verhinderung des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle zu treten hat. Die Ersatzmitglieder sind in gleicher Weise wie die Mitglieder zu berufen.

Durchführung der Wahl

§ 11. Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist persönlich durch Übergabe des in dem Wahlkuvert liegenden Stimmzettels an die Wahlkommission auszuüben. Der Landesschulrat kann durch Verordnung für bestimmte oder alle Schularten verfügen, daß die Stimmabgabe auch an der eigenen Schule und an einer anderen öffentlichen Berufsschule oder mittleren oder höheren Schule zulässig ist, wenn auf diese Weise eine Vereinfachung oder Beschleunigung des Wahlverfahrens oder eine Erleichterung der Stimmabgabe erreicht wird; in dieser Verordnung ist auch die Frist für die Stimmabgabe festzulegen, die nicht länger als eine Woche sein darf.

Stimmzettel, Wahlkuvert

§ 12. (1) Gleichzeitig mit der Wahlaussschreibung hat die Wahlkommission den Wahlberechtigten einen Stimmzettel und ein Wahlkuvert zuzustellen.

(2) Stimmzettel und Wahlkuverts müssen zumindest für die einzelnen im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereiche die gleiche Größe, Farbe und Beschaffenheit aufweisen.

Entwurf

sind. Sie hat bei ihrem ersten Zusammentreffen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden zu wählen. Die drei Landesschulsprecher (§ 19 Abs. 1) sind berechtigt, an den Sitzungen der Wahlkommission als Wahlzeugen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Für jedes Mitglied der Wahlkommission ist ein Ersatzmitglied vorzusehen, das im Falle der Verhinderung des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle zu treten hat. Die Ersatzmitglieder sind in gleicher Weise wie die Mitglieder zu berufen.

Wählerversammlung und Durchführung der Wahl

§ 11. (1) Die Wahlberechtigten und die Wählbaren für die Wahl der Landesschülervertretung haben das Recht, am Wahltag zu einer Wählerversammlung zusammenzutreten, um die Kandidaten für die Wahl besser kennenzulernen. Der Landesschulrat hat hierfür geeignete Räume zur Verfügung zu stellen und die Teilnahmeberechtigten von Ort und Zeit der Wählerversammlung zu verständigen.

(2) Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist persönlich durch Übergabe des in dem Wahlkuvert liegenden Stimmzettels an die Wahlkommission auszuüben. Der Landesschulrat kann durch Verordnung für bestimmte oder alle Schularten verfügen, daß die Stimmabgabe auch an der eigenen Schule und an einer anderen öffentlichen Berufsschule oder mittleren oder höheren Schule zulässig ist, wenn auf diese Weise eine Vereinfachung oder Beschleunigung des Wahlverfahrens oder eine Erleichterung der Stimmabgabe erreicht wird; in dieser Verordnung ist auch die Frist für die Stimmabgabe festzulegen, die nicht länger als eine Woche sein darf.

Stimmzettel, Wahlkuvert

§ 12. (1) Gleichzeitig mit der Wahlaussschreibung hat die Wahlkommission den Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 1 erster Satz) einen Stimmzettel und ein Wahlkuvert zuzustellen.

(2) Stimmzettel und Wahlkuverts müssen zumindest für die einzelnen im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereiche die gleiche Größe, Farbe und Beschaffenheit aufweisen.

Geltende Fassung

(3) Auf dem Stimmzettel sind durch Druck oder sonstige Vervielfältigungen untereinander so viele Zeilen zu setzen und an der linken Seite mit so vielen arabischen Ziffern zu numerieren, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Auf der rechten Seite jeder Zeile sind die Wahlpunkte anzugeben. Die Wahlpunkte haben in umgekehrter arithmetischer Reihenfolge zu den links eingesetzten Ziffern zu stehen. Die Mitte jeder Zeile ist für die Ausfüllung durch den Wähler freizuhalten.

Ausfüllen und Wertung des Stimmzettels

§ 13. (1) Von den Wahlberechtigten sind auf dem Stimmzettel untereinander so viele Namen (Familien- und Vorname) zu verzeichnen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder aus einem der im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereiche zu wählen sind. Hiebei hat ein getrenntes Verzeichnis nach Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu unterbleiben. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, so sind die über diese Zahl im Stimmzettel eingesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Enthält er weniger Namen, so wird deshalb seine Gültigkeit nicht beeinträchtigt.

(2) Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle Gereihte erhält so viele Wahlpunkte, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind; der an zweiter und weiterer Stelle Gereihte erhält jeweils um einen Wahlpunkt weniger.

(3) Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höchsten Zahl von Wahlpunkten zu berücksichtigen.

(4) Stimmen, die auf einen nicht Wählbaren entfallen, sind ungültig.

Ungültigkeit des Stimmzettels

§ 14. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn ein anderer als der von der Wahlkommission zugestellte Stimmzettel verwendet wurde oder wenn er durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler seine Stimme geben wollte.

(2) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den von der Wahlkommission zugestellten Stimmzetteln außer zur Bezeichnung eines Wählbaren angebracht werden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nur, wenn dadurch nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler seine Stimme geben wollte.

Entwurf

(3) Auf dem Stimmzettel sind durch Druck oder sonstige Vervielfältigungen untereinander so viele Zeilen zu setzen und an der linken Seite mit so vielen arabischen Ziffern fortlaufend zu numerieren, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Auf der rechten Seite jeder Zeile sind die Wahlpunkte anzugeben. Die Wahlpunkte haben in umgekehrter arithmetischer Reihenfolge zu den links eingesetzten Ziffern zu stehen. Die Mitte jeder Zeile ist für die Ausfüllung durch den Wähler freizuhalten.

Ausfüllen und Wertung des Stimmzettels

§ 13. (1) Von den Wahlberechtigten sind auf dem Stimmzettel untereinander so viele Namen (Familien- und Vorname) zu verzeichnen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder aus einem der im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereiche zu wählen sind. Hiebei hat ein getrenntes Verzeichnen nach Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu unterbleiben. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, so sind die über diese Zahl im Stimmzettel eingesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Enthält er weniger Namen, so wird deshalb seine Gültigkeit nicht beeinträchtigt.

(2) Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle Gereihte erhält so viele Wahlpunkte, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Der an zweiter und weiterer Stelle Gereihte erhält jeweils um einen Wahlpunkt weniger.

(3) Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höchsten Zahl von Wahlpunkten zu berücksichtigen.

(4) Stimmen, die auf einen nicht Wählbaren entfallen, sind ungültig.

Ungültigkeit des Stimmzettels

§ 14. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn ein anderer als der von der Wahlkommission zugestellte Stimmzettel verwendet wurde oder wenn er durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler seine Stimme geben wollte.

(2) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den von der Wahlkommission zugestellten Stimmzetteln außer zur Bezeichnung eines Wählbaren angebracht werden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nur, wenn dadurch nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler seine Stimme geben wollte.

Geltende Fassung

Zählen und Verzeichnen der Wahlpunkte

§ 15. Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im Wahlverzeichnis (§ 9 Abs. 2) zu vermerken, nach Schluß der Wahl die auf die einzelnen Wählbaren entfallenden Wahlpunkte zu zählen und die Zahl der Wahlpunkte in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift (§ 18 Abs. 1) ersichtlich zu machen.

Wertung der Wahlpunkte

§ 16. (1) Von den Wählbaren sind entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder die mit der höheren Zahl an Wahlpunkten als Mitglieder und die mit der niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder eines Landes-Schülerbeirates gewählt.

(2) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Wählbare, als zu wählen sind, als Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission (§ 10 Abs. 2) zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. Wenn gewählte Ersatzmitglieder die gleiche Zahl an Wahlpunkten erreicht haben, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los über die Reihenfolge des Eintretens für verhinderte Mitglieder (§ 7 Abs. 1).

Landesschulsprecher, Stellvertreter

§ 17. (1) Jeder Landes-Schülerbeirat hat drei Landesschulsprecher und drei Stellvertreter. Landesschulsprecher sind, getrennt nach den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils höchsten Zahl an Wahlpunkten. Stellvertreter sind, getrennt nach den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils zweithöchsten Zahl an Wahlpunkten.

(2) Der Vorsitz im Landesschülerbeirat wechselt nach jeder internen Sitzung (§ 26) zwischen den Landesschulsprechern in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenen Zahl an Wahlpunkten. Diese Reihenfolge ist während der Funktionsdauer (§ 7 Abs. 2) unverändert beizubehalten.

Entwurf

Zählen und Verzeichnen der Wahlpunkte

§ 15. (1) Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im Wahlverzeichnis (§ 9 Abs. 2) zu vermerken. Wurde ein Wahlberechtigter (§ 8 Abs. 1 erster Satz) durch eine zur Vertretung bei der Wahl berechtigte Person vertreten (§ 8 Abs. 2 zweiter Satz), ist dies im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(2) Nach Schluß der Wahl hat die Wahlkommission die auf die einzelnen Wählbaren entfallenen Wahlpunkte zu zählen und die Zahl der Wahlpunkte in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift (§ 17 Abs. 1) ersichtlich zu machen.

Wertung der Wahlpunkte

§ 16. (1) Von den Wählbaren sind entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder die mit der höheren Zahl an Wahlpunkten als Mitglieder und die mit der niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder einer Landesschülervertretung gewählt.

(2) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Wählbare, als zu wählen sind, als Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission (§ 10 Abs. 2) zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. Wenn gewählte Ersatzmitglieder die gleiche Zahl an Wahlpunkten erreicht haben, so entscheidet in gleicher Weise das Los über die Reihenfolge des Eintretens für jene Mitglieder, deren Funktionsdauer während des Schuljahres beendet worden ist (§ 7 Abs. 4).

Landesschulsprecher, Stellvertreter

§ 19. (1) Jede Landesschülervertretung hat drei Landesschulsprecher und drei Stellvertreter. Landesschulsprecher sind, getrennt nach den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils höchsten Zahl an Wahlpunkten. Stellvertreter sind, getrennt nach den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils zweithöchsten Zahl an Wahlpunkten.

(2) Der Vorsitz in der Landesschülervertretung wechselt nach jeder internen Sitzung (§ 29) zwischen den Landesschulsprechern in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenen Zahl an Wahlpunkten. Diese Reihenfolge ist während der Funktionsdauer (§ 7 Abs. 2) unverändert beizubehalten.

Geltende Fassung

Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 18. (1) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alles Wesentliche zu enthalten hat, von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen und mit der Wahlauszeichnung, dem Wahlverzeichnis und den abgegebenen Stimmzetteln unter Verschluß beim Landesschulrat aufzubewahren ist. Jeder Wahlberechtigte kann in diese Akten Einsicht nehmen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist es dem Präsidenten des Landesschulrates bekanntzugeben und im Landesschulrat durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

(3) Gleichzeitig mit der Mitteilung des Wahlergebnisses sind den Wahlberechtigten schriftlich die Namen der Landesschulsprecher des betreffenden Landes-Schülerbeirates bekanntzugeben, die gemäß § 20 Z 1 bis 3 dem Bundes-Schülerbeirat als Mitglieder angehören. In gleicher Weise sind den Wahlberechtigten die Namen der Stellvertreter der Landesschulsprecher bekanntzugeben.

Anfechtung der Wahl

§ 19. (1) Die Wahl zu einem Landes-Schülerbeirat kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Wahlergebnisses beim Landesschulrat angefochten werden. Die Anfechtung ist jedoch unzulässig, wenn sie sich auf Gründe stützt, die bereits durch Einwendungen gemäß § 9 Abs. 3 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.

(2) Über die Anfechtung entscheidet der Landesschulrat. Gegen die Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Entwurf

Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 17. (1) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alles Wesentliche zu enthalten hat, von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen und mit der Wahlauszeichnung, dem Wahlverzeichnis und den abgegebenen Stimmzetteln unter Verschluß beim Landesschulrat aufzubewahren ist. Jeder Wahlberechtigte kann in diese Akten Einsicht nehmen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise mitzuteilen. Darüber hinaus ist es dem Präsidenten des Landesschulrates bekanntzugeben und im Landesschulrat durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

(3) Gleichzeitig mit der Mitteilung des Wahlergebnisses sind den Wahlberechtigten die Namen der Landesschulsprecher und deren Stellvertreter der betreffenden Landesschülervertretung bekanntzugeben.

Anfechtung der Wahl

§ 18. (1) Die Wahl zu einer Landesschülervertretung kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen ab der Kundmachung der Wahl durch den Präsidenten des Landesschulrates beim Landesschulrat angefochten werden. Die Anfechtung ist jedoch unzulässig, wenn sie sich auf Gründe stützt, die bereits durch Einwendungen gemäß § 9 Abs. 3 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.

(2) Über die Anfechtung entscheidet der Landesschulrat. Gegen die Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl so weit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Rücktritt des Landesschulsprechers, der Stellvertreter

§ 20. (1) Der Landesschulsprecher (Stellvertreter) kann im Rahmen einer internen Sitzung (§ 29) von seiner Funktion zurücktreten. In diesem Fall wird

Geltende Fassung**3. ABSCHNITT****Mitgliedschaft zum Bundes-Schülerbeirat****Zusammensetzung des Bundes-Schülerbeirates**

- § 20.** Dem Bundes-Schülerbeirat gehören dreißig Mitglieder an, und zwar
1. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
 2. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung,
 3. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der Berufsschulen und
 4. drei Mitglieder aus dem Bereich der Zentrallehranstalten (je ein Mitglied aus dem Bereich der Höheren Internatsschulen des Bundes, aus dem Bereich der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden, aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen).

Bestellungsweise und Funktionsdauer

§ 21. (1) Als Mitglieder gemäß § 20 Z 4 sind vom Zentrallehranstalten-Schülerbeirat, getrennt nach den im § 23 genannten Schulbereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils höchsten Zahl an Wahlpunkten, als Ersatzmitglieder die drei Mitglieder mit der jeweils zweithöchsten Zahl an Wahlpunkten zu entsenden. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes gemäß § 20 Z 1 bis 3 hat dessen Stellvertreter (§ 17 Abs. 1), im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes gemäß § 20 Z 4 dessen Ersatzmitglied einzutreten.

(2) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten zwei Mitglieder des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates als Mitglied oder Ersatzmitglied in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer in den Bundes-Schülerbeirat als Mitglied und wer als Ersatzmitglied zu entsenden ist.

Entwurf

jenes Mitglied der Landesschülervertretung neuer Landesschulsprecher (Stellvertreter), das dem Schularbeitsbereich des zurückgetretenen Landesschulsprechers (Stellvertreters) angehört und die höchste Zahl an Wahlpunkten aufweist.

(2) Gemäß Abs. 1 zurückgetretene Landesschulsprecher (Stellvertreter) bleiben weiterhin Mitglieder der Landesschülervertretung. § 7 Abs. 3 ist anzuwenden.

3. ABSCHNITT**Mitgliedschaft zur Bundesschülervertretung****Zusammensetzung der Bundesschülervertretung**

- § 21.** Der Bundesschülervertretung gehören dreißig Mitglieder an, und zwar
1. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
 2. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung,
 3. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der Berufsschulen und
 4. drei Mitglieder aus dem Bereich der Zentrallehranstalten (je ein Mitglied aus dem Bereich der Höheren Internatsschulen des Bundes, aus dem Bereich der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden, aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen).

Siehe § 27.

Geltende Fassung

Bundesschulsprecher, Stellvertreter

§ 22. Der Bundes-Schülerbeirat hat in der ersten internen Sitzung (§ 26) aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden (Bundesschulsprecher) und, getrennt nach den im § 20 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, drei Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

Entwurf

Bundesschulsprecher, Stellvertreter

§ 22. Die Bundesschülervertretung hat in der ersten internen Sitzung (§ 29) aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Bundesschulsprecher) und, getrennt nach den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, drei Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsitzenden zu ziehende Los. Den Wahlvorsitz führt das älteste anwesende Mitglied. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder zu Sitzungsbeginn anwesend, so können nach dem Verstreichen einer Stunde die Wahlen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten durchgeführt werden, wenn mindestens ein Wahlberechtigter aus jedem Schulartbereich anwesend ist. Die Durchführung von Wahlen ist bis zum Ende der internen Sitzung zulässig. Bis zum Abschluß der Wahlen hat der Wahlvorsitzende auch den Sitzungsvorsitz.

Rücktritt des Bundesschulsprechers, der Stellvertreter

§ 23. (1) Der Bundesschulsprecher (Stellvertreter) kann im Rahmen einer internen Sitzung (§ 29) von seiner Funktion zurücktreten. In diesem Fall ist in derselben Sitzung die Neuwahl eines Bundesschulsprechers (Stellvertreters) durchzuführen. § 22 ist anzuwenden.

(2) Einem Rücktritt nach Abs. 1 ist der Rücktritt eines Bundesschulsprechers (Stellvertreters) von der Funktion des Landesschulsprechers (Stellvertreters) oder das Ausscheiden aus der jeweiligen Landesschülervertretung oder der Zentrallehranstaltenschülervertretung gleichzuhalten. In diesem Fall ist in der nächsten internen Sitzung ein neuer Bundesschulsprecher (Stellvertreter) zu wählen. Für diese Wahl gilt § 22. Bis zur Neuwahl des Bundesschulsprechers (Stellvertreters) ist jenes Mitglied Bundesschulsprecher (Stellvertreter), das von dem Zurückgetretenen hiezu bestimmt wird; ist der Zurückgetretene hiezu nicht imstande, folgt jenes Mitglied der Bundesschülervertretung, das dem Schulartbereich des Zurückgetretenen angehört und die höchste Zahl an Wahlpunkten aufweist.

(3) Gemäß Abs. 1 oder 2 zurückgetretene Bundesschulsprecher (Stellvertreter) bleiben weiterhin Mitglieder der Bundesschülervertretung. § 7 Abs. 3 und § 20 sind anzuwenden.

Geltende Fassung**Entwurf****Abwahl des Bundesschulsprechers, der Stellvertreter**

§ 24. (1) Zur Abwahl des Bundesschulsprechers ist auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Bundeschülervertretung binnen zwei Wochen ab der Antragstellung eine interne Sitzung einzuberufen (§ 30 Abs. 2). Diese interne Sitzung hat binnen weiterer zwei Wochen stattzufinden. Unterbleibt die Einberufung dieser Sitzung, hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Bundeschülervertretung eine interne Sitzung zur Abwahl des Bundesschulsprechers (Stellvertreters) einzuberufen, welche innerhalb weiterer zwei Wochen stattzufinden hat.

(2) Auf eine beabsichtigte Abwahl eines Stellvertreters ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß zur Antragstellung nur Mitglieder der Bundeschülervertretung berechtigt sind, die dem Schulartbereich des Abzuwählenden angehören.

(3) Für die Abwahl des Bundesschulsprechers ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundeschülervertretung und eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Für die Abwahl eines Stellvertreters ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundeschülervertretung des jeweiligen Schulartbereiches und eine einfache Mehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Abwahl stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Bundeschülervertretung, die dem Schulartbereich des Abzuwählenden angehören.

(5) Abgewählte Bundesschulsprecher (Stellvertreter) bleiben weiterhin Mitglieder der Bundeschülervertretung. § 7 Abs. 3 ist anzuwenden.

4. ABSCHNITT**Mitgliedschaft zum Zentrallehranstalten-Schülerbeirat****Zusammensetzung des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates**

§ 23. Dem Zentralanstalten-Schülerbeirat gehören sechs Mitglieder an, und zwar je zwei Mitglieder aus dem Bereich der Höheren Internatsschulen des Bundes (Bundeserziehungsanstalten), aus dem Bereich der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden sowie aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen (der

4. ABSCHNITT**Mitgliedschaft zur Zentrallehranstaltenschülervertretung****Zusammensetzung der Zentrallehranstaltenschülervertretung**

§ 25. Der Zentrallehranstaltenschülervertretung gehören sechs Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder aus dem Bereich der Höheren Internatsschulen des Bundes, aus dem Bereich der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden sowie aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen (der höheren land- und

30

Entwurf

höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes und der Forstfachschule).

Geltende Fassung

höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes und der Forstfachschule).

Anwendung von Bestimmungen des 2. Abschnittes

- § 24. Die §§ 7 bis 16 und §§ 18 und 19 sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
1. in den §§ 7 Abs. 1 und 16 Abs. 1 tritt an die Stelle des Landes-Schülerbeirates der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat;
 2. in den §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 2 und 13 Abs. 1 treten an die Stelle der im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereiche die im § 23 genannten Schulbereiche;
 3. in den §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2 sowie 19 Abs. 1 tritt an die Stelle des Landesschulrates das Bundesministerium für Unterricht und Kunst;
 4. in den §§ 10 Abs. 2 und 18 Abs. 2 tritt an die Stelle des Präsidenten des Landesschulrates der Bundesminister für Unterricht und Kunst;
 5. im § 10 Abs. 2 tritt an die Stelle der drei Landesschulsprecher der Zentrallehranstaltensprecher;
 6. in den §§ 11 und 19 Abs. 2 tritt an die Stelle des Landesschulrates der Bundesminister für Unterricht und Kunst;
 7. im § 18 Abs. 3 tritt an die Stelle der dort vorgesehenen Bekanntgabe die Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates, die gemäß § 21 Abs. 1 in den Bundes-Schülerbeirat als Mitglieder und als Ersatzmitglieder zu entsenden sind.

Zentrallehranstaltensprecher, Stellvertreter

- § 25. Der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat hat in der ersten internen Sitzung (§ 26) aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden (Zentrallehranstaltensprecher) und

Funktionsdauer

forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der Forstfachschulen).

§ 26. Die Funktionsdauer eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes endet durch Zeitablauf, Rücktritt und durch Beendigung des Schulbesuches (§ 33 SchUG). Im letztgenannten Fall durch einen Schulwechsel nur, sofern das Mitglied den bisherigen Schulartbereich (§ 25) verläßt oder den schulbehördlichen Zuständigkeitsbereich wechselt. Das Antreten zur Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungs- oder Abschlußprüfung beendet nicht die Funktionsdauer.

Anwendung von Bestimmungen des 2. Abschnittes

§ 27. (1) § 7 Abs. 1, 2 und 4 und die §§ 8 bis 18 sowie § 20 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Landesschülervertretung die Zentrallehranstaltenschülervertretung, an die Stelle der im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereiche die im § 25 genannten Schulartbereiche, an die Stelle des Landesschulrates das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (jedoch in den §§ 11 Abs. 2 und 18 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport), an die Stelle des Präsidenten des Landesschulrates der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport sowie an die Stelle des Landesschulsprechers und der Stellvertreter der Zentrallehranstaltensprecher und dessen Stellvertreter treten.

(2) § 11 Abs. 2 ist überdies mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der persönlichen Stimmabgabe die Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post tritt und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport alle erforderlichen Vorkehrungen für die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu treffen hat. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat überdies durch Verordnung eine Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Verordnungen zur Festlegung der Frist für die Stimmabgabe sind durch Anschlag an den betreffenden Schulen kundzumachen und treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachungen hinzuweisen.

Zentrallehranstaltensprecher, Stellvertreter

- § 28. Die Zentrallehranstaltenschülervertretung hat zu Beginn der ersten internen Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Zentrallehranstaltenspre-

1222 der Beilagen

Geltende Fassung

dessen Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

5. ABSCHNITT

Verfahren der Schülerbeiräte

Beratungen

§ 26. (1) Die Schülerbeiräte haben die ihnen übertragenen Aufgaben (§ 2) in internen Sitzungen und in gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern der Schulbehörden zu beraten.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Einberufung von Sitzungen

§ 27. (1) Die erste interne Sitzung des Bundes-Schülerbeirates und die erste interne Sitzung des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates sind auf Antrag vom Bundesminister für Unterricht und Kunst einzuberufen. Der Antrag, der einen bestimmten Tag anzugeben hat, ist von mindestens zwei Mitgliedern des Bundes-Schülerbeirates bzw. zwei Mitgliedern des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates zu stellen.

(2) Die internen Sitzungen eines Schülerbeirates sind von seinem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, höchstens aber viermal in einem Schuljahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich

Entwurf

cher) und dessen Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsitzenden zu ziehende Los. Den Wahlvorsitz führt das älteste anwesende Mitglied. Sind weniger als zwei Drittel der Wahlberechtigten zu Sitzungsbeginn anwesend, so kann nach dem Verstreichen einer Stunde die Wahl bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten durchgeführt werden, wenn mindestens ein Wahlberechtigter aus jedem Schulartbereich (§ 25) anwesend ist. Die Durchführung von Wahlen ist bis zum Ende der internen Sitzung zulässig.

5. ABSCHNITT

Verfahren der Schülervertretungen

Beratungen

§ 29. (1) Die Schülervertretungen haben die ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) in internen Sitzungen und in gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern der Schulbehörden zu beraten.

(2) Die Schülervertretungen können durch Beschuß (§ 33) im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Erledigung einzelner Angelegenheiten, die nur jeweils eine Schularbeit betreffen, spezifischen Bereichsausschüssen übertragen. Über die Tätigkeit dieser Ausschüsse ist in den internen Sitzungen der jeweiligen Schülervertretung zu berichten.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Einberufung von Sitzungen

§ 30. (1) Die erste interne Sitzung einer Landesschülervertretung ist vom Präsidenten des Landesschulrates bis spätestens 20. September des jeweiligen Schuljahres einzuberufen. Die erste interne Sitzung der Bundesschülervertretung und die erste interne Sitzung der Zentrallehranstaltenschülervertretung sind vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport bis zum 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres einzuberufen.

(2) Interne Sitzungen einer Schülervertretung sind von ihrem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter, nach Bedarf, unter Bekanntgabe des Tagungsortes, des Tagungszeitpunktes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung, mit Ausnahme der ersten internen Sitzung, ist innerhalb von zwei

Geltende Fassung

unter Angabe des Beratungsgegenstandes wenigstens von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

(3) Die gemeinsamen Sitzungen eines Landes-Schülerbeirates mit Vertretern des Landesschulrates sind vom Präsidenten des Landesschulrates, die gemeinsamen Sitzungen des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und die gemeinsamen Sitzungen des Bundes-Schülerbeirates mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom Bundesminister für Unterricht und Kunst einzuberufen. Im übrigen ist Abs. 2 anzuwenden.

Leitung der Sitzungen

§ 28. (1) Die internen Sitzungen eines Schülerbeirates werden von seinem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet:

(2) Die gemeinsamen Sitzungen eines Landes-Schülerbeirates werden vom Präsidenten des Landesschulrates oder von einem von ihm zu bestellenden Beamten des Landesschulrates, die gemeinsamen Sitzungen des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates und des Bundes-Schülerbeirates vom Bundesminister für Unterricht und Kunst oder von einem von ihm zu bestellenden Beamten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst geleitet.

Niederschrift

§ 29. Über jede interne und jede gemeinsame Sitzung eines Schülerbeirates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Gang und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten hat. Der Schriftführer ist vor Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden zu bestimmen.

Beschlußfassung

§ 30. Ein Schülerbeirat ist im Rahmen seiner internen Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschuß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmenübereinstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entwurf

Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes wenigstens von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

(3) In einem Schuljahr sind höchstens vier gemeinsame Sitzungen einer Landesschülervertretung mit Vertretern des Landesschulrates vom Präsidenten des Landesschulrates, höchstens vier gemeinsame Sitzungen der Zentrallehranstaltenschülervertretung mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und höchstens vier gemeinsame Sitzungen der Bundesschülervertretung mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport einzuberufen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind mit der Einberufung bekanntzugeben.

Leitung der Sitzungen

§ 31. (1) Die internen Sitzungen einer Schülervertretung werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.

(2) Die gemeinsamen Sitzungen einer Landesschülervertretung werden vom Präsidenten des Landesschulrates oder von einem von ihm zu bestellenden Beamten des Landesschulrates, die gemeinsamen Sitzungen der Zentrallehranstaltenschülervertretung und der Bundesschülervertretung vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport oder von einem von ihm zu bestellenden Beamten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport geleitet.

Niederschrift

§ 32. Über jede interne und jede gemeinsame Sitzung und über Sitzungen der Bereichsausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das den Gang und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten hat. Der Schriftführer ist vor Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden zu bestimmen.

Beschlußfassung

§ 33. (1) Eine Schülervertretung ist im Rahmen ihrer internen Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschuß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Nach dem Verstreichen einer Stunde ab Sitzungsbeginn genügt für das Zustandekommen eines Beschlusses die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder, wenn mindestens je ein Mitglied aus jedem Schulartbereich anwesend ist, sowie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Geltende Fassung**Entwurf****Einladung von Sachverständigen und Beobachtern**

§ 31. (1) Zu einzelnen internen und gemeinsamen Sitzungen eines Schülerbeirates können Sachverständige, die einem Schülerbeirat als Mitglieder nicht angehören, eingeladen werden, wenn dies im Hinblick auf den Beratungsgegenstand zweckmäßig ist. Über die Einladung von Sachverständigen entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

(2) Sollen Vertreter von Jugendorganisationen als Sachverständige eingeladen werden, so hat dies der betreffende Schülerbeirat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(3) Zu gemeinsamen Sitzungen eines Landes-Schülerbeirates kann der Präsident des Landesschulrates zwei Vertreter der Fachausschüsse beim Landesschulrat, zwei Vertreter von repräsentativen Jugendorganisationen und zwei Vertreter von repräsentativen Eltern- und Familienorganisationen als Beobachter einladen.

(4) Zu gemeinsamen Sitzungen des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates und des Bundes-Schülerbeirates kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst zwei Vertreter der Zentralkomitees beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst, zwei Vertreter von repräsentativen Jugendorganisationen und zwei Vertreter von repräsentativen Eltern- und Familienorganisationen als Beobachter einladen.

Ehrenamt

§ 32. (1) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülerbeiräte sowie die allenfalls beigezogenen Sachverständigen und Beobachter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülerbeiräte haben Anspruch auf Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, gemäß der Gebührenstufe 1. Die Nächtigungsgebühr entfällt bei amtlicher Beistellung unentgeltlicher Unterkunft.

Einladung von Sachverständigen und Beobachtern

§ 34. (1) Zu den einzelnen internen und gemeinsamen Sitzungen einer Schülervertretung sowie zu den Bereichsausschüssen können Sachverständige, die einer Schülervertretung als Mitglied nicht angehören, eingeladen werden, wenn dies im Hinblick auf den Beratungsgegenstand zweckmäßig ist, die Finanzierung sichergestellt ist und die Kosten dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen. Über die Einladung von Sachverständigen entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

(2) Soll ein Vertreter von Jugendorganisationen als Sachverständiger eingeladen werden, so hat dies die betreffende Schülervertretung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(3) Zu gemeinsamen Sitzungen einer Landesschülervertretung kann der Präsident des Landesschulrates zwei Vertreter der Fachausschüsse beim Landesschulrat, zwei Vertreter von repräsentativen Jugendorganisationen und zwei Vertreter von repräsentativen Eltern- und Familienorganisationen als Beobachter einladen.

(4) Zu gemeinsamen Sitzungen der Zentrallehranstaltenschülervertretung und der Bundesschülervertretung kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zwei Vertreter der Zentralkomitees beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, zwei Vertreter von repräsentativen Jugendorganisationen und zwei Vertreter von repräsentativen Eltern- und Familienorganisationen als Beobachter einladen.

Ehrenamt

§ 35. (1) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülervertretungen sowie die allenfalls beigezogenen Sachverständigen und Beobachter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülervertretungen haben Anspruch auf Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung, gemäß der Gebührenstufe 1. Die Nächtigungsgebühr entfällt bei amtlicher Beistellung unentgeltlicher Unterkunft.

34

1222 der Beilagen

Geltende Fassung

Geschäftsordnung

§ 33. Jeder Schülerbeirat hat unter Anwendung des § 30 eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung zu enthalten hat.

Personal- und Sachaufwand

§ 34. Für die Sacherfordernisse der Schülerbeiräte und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte ist im Rahmen der Landesschulräte bzw. des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Vorsorge zu treffen. Die Kosten hat der Bund zu tragen.

6. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen; Vollziehung

§ 35. Für die erste Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder eines Landes-Schülerbeirates sind an Stelle der drei Landesschulsprecher (§ 17 Abs. 1) die drei Landesschulsprecher des betreffenden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Landes-Schülerbeirates berechtigt, an den Sitzungen der Wahlkommission als Wahlzeugen ohne Stimmberecht teilzunehmen. Für die erste Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates ist § 24 Z 5 nicht anzuwenden.

§ 36. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Entwurf

Geschäftsordnung

§ 36. Jede Schülervertretung hat unter Anwendung des § 33 eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Schülervertretung und der Bereichsausschüsse zu enthalten hat.

Personal- und Sachaufwand

§ 37. Für die Sacherfordernisse der Schülervertretungen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte ist im Rahmen der Landesschulräte bzw. des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport Vorsorge zu treffen. Die Kosten hat der Bund zu tragen.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 38. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz BGBl. Nr. 56/1981 außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.